

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 9. AUGUST 1976

Nr. 32

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	1426	
Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes vom 26. 3. 1976; hier: Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften .....	1426	
Genehmigung der „Richard-Thiedemann-Blindenstiftung“ mit Sitz in Kassel .....	1426	
Personalausweiswesen; hier: Änderung des Erlasses vom 6. 8. 1970 .....	1426	
Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung für Beamte der Bereitschaftspolizei .....	1427	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises .....	1427	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Naurod, Main-Taunus-Kreis .....	1427	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Berkatal, Werra-Meißner-Kreis .....	1427	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberaula, Schwalm-Eder-Kreis .....	1427	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Dipperz, Kreis Fulda .....	1427	
Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren ..	1427	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises .....	1428	
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		
Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Darmstadt in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt .....	1428	
Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Frankfurt in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt .....	1428	
Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Gießen in den Mensen des Studentenwerks Gießen .....	1428	
Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Marburg in den Mensen des Studentenwerks Marburg .....	1428	
Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Kassel in den Mensen des Studentenwerks Kassel ....	1429	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		
Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit; hier: Ausnahmen von der Regelung in VV Nr. 13.1.3 zu § 70 LHO .....	1429	
Verlust eines Dienstausweises .....	1429	
<b>Der Hessische Sozialminister</b>		
Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz — HeimG); hier: Verwaltungsvorschriften zu § 1 HeimG .....	1429	
Beitragsnachlaß für Kriegsbeschädigte und Schwerbehinderte in der Kraftfahrtversicherung .....	1431	
Anerkennung der Beratungsstellen für Eltern, Kinder, Jugendliche in Herborn, Kaiserstraße 9, als Erziehungsberatungsstelle .....	1431	
Durchführung der Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. 1. 1975 .....	1432	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>		
Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Forstamt Hahn .....	1433	
Lebensmittelüberwachung in Apotheken .....	1433	
<b>Personalmeldungen</b>		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	1433	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers .....	1434	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Vorhaben der Unterstützungsanstalt „Zum Guten Hirten GmbH“, Münster (Westf.) .....	1436	
<b>Vorhaben der Firma Lahn-Waschkies KG, 6300 Gießen .....</b>	1436	
<b>Vorhaben der Firma August Becker, Boxheimer Hof, 6842 Bürstadt .....</b>	1437	
<b>Vorhaben der Firma Dieter Freund, Pankratiusstr. 52, 6100 Darmstadt ....</b>	1437	
<b>Vorhaben der Firma Hornitex-Werke GmbH &amp; Co. KG, 6478 Nidda .....</b>	1437	
<b>Verordnung über das Naturschutzgesetz „Reichloser Teich“, Gemarkungen Reichlos und Gunzenau, Vogelsbergkreis, vom 30. 4. 1976 .....</b>	1437	
<b>Widerruf einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Schätzer und Sachverständigen für Obst, Gemüse, Südfrüchte, Trockenfrüchte und Konserven .....</b>	1437	
<b>Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises .....</b>	1438	
<b>KASSEL</b>		
<b>Vorhaben der Industrierwerke Hofgeismar GmbH, 3520 Hofgeismar ....</b>	1438	
<b>Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Wehrda der Gemeinde Haudetal, Kreis Hersfeld-Rotenburg, der Stiftung Deutsche Landerziehungsheime — Hermann-Lietz-Schule — in Hofbieber, Kreis Fulda .....</b>	1438	
<b>Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf Forstwirt nach §§ 41 und 42 BBiG .....</b>	1440	
<b>Buchbesprechungen .....</b>	1444	
<b>Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden .....</b>	1452	
<b>Wahlvorschläge zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen .....</b>	1453	

1041

## Der Hessische Minister des Innern

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der von mir am 7. Oktober 1974 ausgestellte Dienstausweis Nr. 628 für die Angestellte Frau Sieglinde Krämer ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.  
Wiesbaden, 22. 7. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I A 31 — 7 d 12 — K 290

StAnz. 32/1976 S. 1426

1042

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209);**

hier: Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften

Durch das o. g. Änderungsgesetz sind das Hessische Beamtengesetz und das Hessische Richtergesetz an die durch das Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) vom 12. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) eingetretenen Änderungen angepaßt worden. Für das Beamtenversorgungsrecht sind die Vorschriften des Art. 1 Nrn. 8 und 9 sowie des Art. 3 Abs. 1 des Änderungsgesetzes bedeutsam.

Art. 1 Nrn. 8 und 9 des Änderungsgesetzes enthält lediglich eine formale Anpassung der Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes an § 109 BBG und § 103 BRRG. Diese Bundesvorschriften gelten bereits gemäß Art. 5 HStruktG ab 1. Januar 1976 unmittelbar im Bereich der Länder. Zu ihrer Durchführung wird auf Tz. 5 und Abschnitt III meines Rundschreibens vom 15. März 1976 (StAnz. S. 618) verwiesen.

Beim Bund und in den meisten Bundesländern treten Vollzugsbeamte und Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren — abweichend von § 194 Abs. 2 HBG — mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden; alle diejenigen Vollzugs- und Feuerwehrbeamten, die mit Ablauf des 31. Dezember 1975 das 60. Lebensjahr vollendet haben, haben daher den einmaligen Ausgleich noch in Höhe von 12 000 DM erhalten. Um die sich aus § 194 Abs. 2 HBG ergebende Schlechterstellung der entsprechenden hessischen Beamten zu vermeiden, bestimmt Art. 3 Abs. 1 des Änderungsgesetzes, daß Polizeivollzugsbeamte oder die in § 197 HBG bezeichneten Beamten, die bis zum 31. Dezember 1975 das 60. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand den Ausgleich nach § 195 Abs. 2 HBG in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung, d. h. in Höhe von 12 000 DM erhalten.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 21. 7. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I B 3 — P 1602 A — 174

StAnz. 32/1976 S. 1426

1043

**Genehmigung der „Richard-Thiedemann-Blindenstiftung“ mit Sitz in Kassel**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 26. Juli 1976 die mit Stiftungsgeschäft vom 22. April 1969 errichtete

„Richard-Thiedemann-Blindenstiftung“ mit Sitz in Kassel genehmigt.

Wiesbaden, 28. 7. 1976

Der Hessische Minister des Innern

II 5 — 2501 — T 3

StAnz. 32/1976 S. 1426

1044

**Personalausweiswesen;**

hier: Änderung des Erlasses vom 6. August 1970 (StAnz. S. 1646)

Der obengenannte Erlass wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 9.1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
„Für die Eintragung der Familien- und Vornamen sind die Vorschriften der Dienstanweisung für die Standes-

beamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) entsprechend anzuwenden.“

2. In Nr. 9.23 wird das Semikolon nach dem Wort „einzutragen“ durch einen Punkt ersetzt. Der 2. Halbsatz wird gestrichen.

3. Nr. 9.29 erhält folgende Fassung:

„Das Lichtbild ist an der im Personalausweis vorgesehenen Stelle unter Verwendung eines Rastergeräts mit Perforiereinrichtung (Hersteller: Firma E. Eppele, Stuttgart-Berg, Am Mühlkanal 10), in Verbindung mit dem „Paßbildkleber FS“ bei Lichtbildern aus herkömmlichen Material, bei Fotomaton- und Polaroidbildern jedoch in Verbindung mit dem Spezialkleber-SB, dauerhaft zu befestigen.“

4. Der Nr. 9.29 wird folgende Nr. 9.291 angefügt:

„9.291 Die Personalausweise sind mit Dienstsiegeln zu stem-peln, die den Vorschriften der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) und meinem Erlaß vom 13. 8. 1971 (StAnz. S. 1461) entsprechen. Gemeinden, die zur Führung eines eigenen Wappens berechtigt sind, dürfen ein Siegel mit einem Durchmesser von 20 mm verwenden. Gemeinden, die nicht zur Führung eines eigenen Wappens berechtigt sind, sollen ein Siegel mit einem Durchmesser von 26 mm verwenden. Es ist darauf zu achten, daß durch den Siegelabdruck Lichtbild und Eintragungen nicht unkenntlich werden.“

Mein Erlaß vom 22. 3. 1976 — III A 51 — 23 c 02/c 10 — (n. v.) an die Regierungspräsidenten betreffend Unterstreichung des Rufnamens wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 7. 1976

Der Hessische Minister des Innern

III A 51 — 23 c 10

StAnz. 32/1976 S. 1426

1045

**Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung für Beamte der Bereitschaftspolizei**

Auf Grund des § 190 HBG bestimme ich:

(1) Die ledigen Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister sind während ihrer Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet.

(2) Die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei kann in begründeten Ausnahmefällen Beamte von der Verpflichtung nach Abs. 1 vorübergehend befreien, wenn dadurch dienstliche Belange, insbesondere die Verwendungs- und Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ruht während eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung, einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes, einer vorläufigen Dienstenthebung oder eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, wenn der Beamte sich während dieser Zeit außerhalb der Unterkünfte der Hessischen Bereitschaftspolizei aufhält. Das gleiche gilt während einer dienstlichen Verwendung außerhalb dieser Unterkünfte.

(4) Den nach Abs. 1 verpflichteten Beamten ist für die gewährte Unterkunft ein Unterbringungsgeld auf die Dienstbezüge anzurechnen. Das Unterbringungsgeld beträgt monatlich für die

- |  |          |
|--|----------|
| a) Unterkunft Mudra-Kaserne<br>und Altbau Kassel, Bodelschwingstraße | 5 v. H.  |
| b) Unterkunft Hanau  | 10 v. H. |
| c) Unterkunft Mühlheim und Kassel,<br>Friedrich-Ebert-Straße 106     | 12 v. H. |
| d) Unterkunft Kassel-Niederzwehren                                   | 15 v. H. |

des Ortszuschlags der Stufe 1.

(5) Das Unterbringungsgeld wird von den Dienstbezügen monatlich im voraus einbehalten. Es ist auch in den in Abs. 3 bezeichneten Fällen einzubehalten, wenn die Unterkunft während solcher Zeiten für den Beamten weiterhin bereitgehalten wird. Unterbringungsgeld ist jedoch nicht einzubehalten, wenn der Beamte zu einer auswärtigen dienstlichen Verwendung herangezogen wird, die sich über einen

vollen Kalendermonat erstreckt oder für die Zeit, während der er an Lehrgängen der Hessischen Polizeischule oder anderer Aus- und Fortbildungsstätten teilnimmt.

(6) Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Unterbringungsgeldes einbehalten, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(7) Polizeivollzugsbeamte, die nicht auf Grund dienstlicher Verpflichtung in der Polizeiunterkunft wohnen und keine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung beziehen, haben ebenfalls ein Unterbringungsgeld in Höhe der in Absatz 4 festgesetzten Vmhundertsätze des Ortszuschlages der Stufe 1 monatlich zu entrichten. Es ist monatlich nachträglich zu zahlen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 entsprechend.

(8) Der Bezirkspersonalrat bei der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei wurde gemäß § 57 a HPVG beteiligt.

(9) Dieser Erlaß tritt rückwirkend zum 1. Januar 1976 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird mein Erlaß vom 14. Juli 1972 (StAnz. S. 1458) aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 7. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 17 — 8 h 10  
StAnz. 32/1976 S. 1426

1049

#### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberaula, Schwalm-Eder-Kreis

Der Gemeinde Oberaula im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



**Oberaula**

Wiesbaden, 20. 7. 1976

„Das Wappen der Gemeinde Oberaula zeigt in Blau auf einem goldenen Dreieck ein dreiblättriger Eichenbruch, darin ein rotbewehrter silberner Eule, begleitet von je drei sechsstrahligen silbernen Sternen.“

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 42/76  
StAnz. 32/1976 S. 1427

1046

#### Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 12. November 1975 von der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei in Wiesbaden-Dotzheim für Polizeimeister Rüdiger Ewald ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 02—37 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 23. 7. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
III B 42 — 7 d 15  
StAnz. 32/1976 S. 1427

1050

#### Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Dipperz, Landkreis Fulda

Der Gemeinde Dipperz, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Dipperz zeigt im grünen Feld eine von der oberen Flaggenbreite bis zum wehenden Ende durchgehende, gestürzte weiße Spitze, die in der oberen Hälfte mit dem Wappen der Gemeinde belegt ist.“

Wiesbaden, 26. 7. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 42/76  
StAnz. 32/1976 S. 1427

1047

#### Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Naurod, Main-Taunus-Kreis

Der Gemeinde Naurod im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen blauen, mit einer gelben Leiste belegten Seitenstreifen eine breite gelbe Mittelbahn; im oberen Drittel belegt mit dem Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 19. 7. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 42/76  
StAnz. 32/1976 S. 1427

1051

#### Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. 1. 1976 (StAnz. S. 261)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die „Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren“ im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (Nr. 113 vom 26. 11. 1974 und Nr. 50 vom 9. 6. 1976) veröffentlicht.

Diese Richtlinien sind mit Ausnahme der Vorschriften für die Weiterverwendung vorhandener Vollmasken lediglich für die Herstellung und Zulassung der Geräte von Bedeutung.

Die Weiterverwendung vorhandener Vollmasken ist in den Richtlinien, wie nachstehend aufgeführt, geregelt:

Die Verwendung der Zivilschutzmaske Z 56 in Verbindung mit Preßluftatmern oder Sauerstoffschutzgeräten im Feuerwehrdienst ist wegen der zu großen Elastizität des Maskenkörpers nicht statthaft.

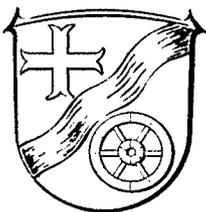
Für die Zulassung von Atemschutzmasken im Feuerwehrdienst gelten folgende Übergangsfristen:

- Vollmasken mit Rundgewindeanschluß nach DIN 3183 (Außenteil CB) ohne Ausatemventil dürfen ab 31. 12. 1976 nicht mehr für den Atemschutz verwendet werden.
- Vollmasken, die vor dem 1. 1. 1965 geliefert wurden, dürfen ab 31. 12. 1976 nicht mehr verwendet werden.

1048

#### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Berkatal, Werra-Meißner-Kreis

Der Gemeinde Berkatal im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



**BERKATAL**

Wiesbaden, 19. 7. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 41/76  
StAnz. 32/1976 S. 1427

„Das Wappen der Gemeinde Berkatal zeigt im roten Schild einen schräglinken silbernen Wellenbalken, begleitet oben von einem gespreizten goldenen Kreuz, unten von einem schespeichigen goldenen Wagenrad.“

c) Vollmasken, die nach dem 31. 12. 1964 und vor dem 1. 1. 1970 geliefert wurden, dürfen ab 31. 12. 1980 nicht mehr verwendet werden.

d) Nach dem 31. 12. 1985 dürfen im Feuerwehrdienst nur noch Masken verwendet werden, die den „Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren“ entsprechen.

Ich bitte um Kenntnis und Beachtung.

Wiesbaden, 27. 7. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
VI 57 — 65 e 04/01 — 4  
StAnz. 32/1976 S. 1427

**1052**

**Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der für den Polizeiwachtmeister Klaus-Dieter Kriegel am 1. 10. 1975 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10—3386 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 7. 1976

**Direktion  
der Hessischen Bereitschaftspolizei**  
V — 7 d 14  
StAnz. 32/1976 S. 1428

**1053**

**Der Hessische Kultusminister**

**Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Darmstadt in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (StWG) vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), wird nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks der Essenpreis für die Bediensteten des Studentenwerks Darmstadt auf **2,70 DM je Portion** festgesetzt. Zu diesem Essenpreis kann das Studentenwerk Darmstadt aus eigenen Mitteln in entsprechender Anwendung der Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen vom 17. 12. 1965 (StAnz. 1966 S. 13), zuletzt geändert durch Erlaß vom 22. 12. 1975 (StAnz. 1976 S. 64), seinen Bediensteten mit monatlichen Bruttovergütungen bis zu 1680,— DM einen Essenzuschuß in Höhe von 1,— DM gewähren.

Die Regelung gilt nicht für das Küchenpersonal des Studentenwerks Darmstadt. Soweit an dieses Essen abgegeben wird, handelt es sich um Sachleistungen, die auf den Lohn bzw. auf die Vergütung anzurechnen sind (vgl. Nr. 5 SR 2 f MTL, § 68 BAT). Die Bewertungsgrundlage bildet die Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1976 vom 2. 12. 1975 (GVBl. I S. 277).

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 22. 7. 1976

**Der Hessische Kultusminister**  
V B 4 — 436/21 (2) — 54  
gez. Krollmann  
StAnz. 32/1976 S. 1428

ordnung über die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1976 vom 2. 12. 1975 (GVBl. I S. 277).

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 22. 7. 1976

**Der Hessische Kultusminister**  
V B 4 — 436/19 (6) — 32  
gez. Krollmann  
StAnz. 32/1976 S. 1428

**1055**

**Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Gießen in den Mensen des Studentenwerks Gießen**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (StWG) vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), werden nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks die Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Gießen wie folgt festgesetzt:

- |                 |                         |
|-----------------|-------------------------|
| a) Eintopfessen | auf 2,20 DM je Portion, |
| b) Menü         | auf 3,— DM je Portion.  |

Zu diesen Essenpreisen kann das Studentenwerk Gießen aus eigenen Mitteln in entsprechender Anwendung der Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen vom 17. 12. 1965 (StAnz. 1966 S. 13), zuletzt geändert durch Erlaß vom 22. 12. 1975 (StAnz. 1976 S. 64), seinen Bediensteten mit monatlichen Bruttovergütungen bis zu 1680,— DM einen Essenzuschuß in Höhe von 1,— DM gewähren.

Die Regelung gilt nicht für das Küchenpersonal des Studentenwerks Gießen. Soweit an dieses Essen abgegeben wird, handelt es sich um Sachleistungen, die auf den Lohn bzw. auf die Vergütung anzurechnen sind (vgl. Nr. 5 SR 2 f MTL, § 68 BAT). Die Bewertungsgrundlage bildet die Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1976 vom 2. 12. 1975 (GVBl. I S. 277).

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 22. 7. 1976

**Der Hessische Kultusminister**  
V B 4 — 436/20 (6) — 28  
gez. Krollmann  
StAnz. 32/1976 S. 1428

**1054**

**Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Frankfurt in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (StWG) vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), werden nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks die Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Frankfurt wie folgt festgesetzt:

1. Hauptmensa in der Bockenheimer Landstraße 126:
 

a) Eintopfessen	auf 2,20 DM je Portion,
b) Stammessen	auf 2,60 DM je Portion,
c) Fleischteller I	auf 2,40 DM je Portion,
d) Fleischteller II	auf 2,70 DM je Portion.

2. Mensen in der Nordweststadt, in der Kleiststraße und in der Eschersheimer Landstraße sowie am Niederurseler Hang:  
Essenpreis auf 2,90 DM je Portion.

Zu diesen Essenpreisen kann das Studentenwerk Frankfurt aus eigenen Mitteln in entsprechender Anwendung der Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen vom 17. 12. 1965 (StAnz. 1966 S. 13), zuletzt geändert durch Erlaß vom 22. 12. 1975 (StAnz. 1976 S. 64), seinen Bediensteten mit monatlichen Bruttovergütungen bis zu 1680,— DM einen Essenzuschuß in Höhe von 1,— DM gewähren.

Die Regelung gilt nicht für das Küchenpersonal des Studentenwerks Frankfurt. Soweit an dieses Essen abgegeben wird, handelt es sich um Sachleistungen, die auf den Lohn bzw. auf die Vergütung anzurechnen sind (vgl. Nr. 5 SR 2 f MTL, § 68 BAT). Die Bewertungsgrundlage bildet die Ver-

**1056**

**Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Marburg in den Mensen des Studentenwerks Marburg**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (StWG) vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), werden nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks die Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Marburg wie folgt festgesetzt:

- |                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| a) Stammessen       | auf 2,20 DM je Portion, |
| b) Hauptgericht     | auf 2,70 DM je Portion, |
| c) Schonkostgericht | auf 3,— DM je Portion,  |
| d) 1. Gericht       | auf 3,— DM je Portion,  |
| e) 2. Gericht       | auf 3,30 DM je Portion. |

Zu diesen Essenpreisen kann das Studentenwerk Marburg aus eigenen Mitteln in entsprechender Anwendung der Richt-

Linien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen vom 17. 12. 1965 (StAnz. 1966 S. 13), zuletzt geändert durch Erlaß vom 22. 12. 1975 (StAnz. 1976 S. 64), seinen Bediensteten mit monatlichen Bruttovergütungen bis zu 1680,— DM einen Essenzuschuß in Höhe von 1,— DM gewähren.

Die Regelung gilt nicht für das Küchenpersonal des Studentenwerks Marburg. Soweit an dieses Essen abgegeben wird, handelt es sich um Sachleistungen, die auf den Lohn bzw. auf die Vergütung anzurechnen sind (vgl. Nr. 5 SR 2 f MTL, § 68 BAT). Die Bewertungsgrundlage bildet die Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1976 vom 2. 12. 1975 (GVBl. I S. 277).

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 22. 7. 1976

**Der Hessische Kultusminister**

V B 4 — 436/18 (3) — 54

gez. Krollmann

StAnz. 32/1976 S. 1428

1057

**Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Kassel in den Mensen des Studentenwerks Kassel**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (StWG) vom

21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), wird nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks der Essenpreis für die Bediensteten des Studentenwerks Kassel auf **2,70 DM je Portion** festgesetzt. Zu diesem Essenpreis kann das Studentenwerk Kassel aus eigenen Mitteln in entsprechender Anwendung der Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen vom 17. 12. 1965 (StAnz. 1966 S. 13), zuletzt geändert durch Erlaß vom 22. 12. 1975 (StAnz. 1976 S. 64), seinen Bediensteten mit monatlichen Bruttovergütungen bis zu 1680,— DM einen Essenzuschuß in Höhe von 1,— Deutsche Mark gewähren.

Die Regelung gilt nicht für das Küchenpersonal des Studentenwerks Kassel. Soweit an dieses Essen abgegeben wird, handelt es sich um Sachleistungen, die auf den Lohn bzw. auf die Vergütung anzurechnen sind (vgl.: Nr. 5 SR 2 f MTL, § 68 BAT). Die Bewertungsgrundlage bildet die Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1976 vom 2. 12. 1975 (GVBl. I S. 277).

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 22. 7. 1976

**Der Hessische Kultusminister**

V B 4 — 436/32 (2) — 18

gez. Krollmann

StAnz. 32/1976 S. 1429

1058

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Hessisches Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden  
Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden  
Hessisches Oberbergamt, Wiesbaden  
Hessische Eichdirektion, Darmstadt  
Hessisches Landesvermessungsamt, Wiesbaden  
Technisches Überwachungsamt Darmstadt  
Technisches Überwachungsamt Frankfurt/Main über  
Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt  
Technisches Überwachungsamt Kassel über  
Herrn Regierungspräsidenten in Kassel

**Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit;**

hier: Ausnahmen von der Regelung in VV Nr. 13.1.3 zu § 70 LHO

Auf Grund der den obersten Landesbehörden erteilten Ermächtigung (StAnz. 1976 S. 1083) übertrage ich Ihnen mit sofortiger Wirkung die Befugnis, geeigneten Beamten des mittleren Dienstes sowie vergleichbaren Angestellten die Befähigung zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit zuzuerkennen. Von dieser Ermächtigung bitte ich nur in besonders zwingenden Fällen Gebrauch zu machen. Der im vorge-

nannten Staatsanzeiger veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. 5. 1976 ist hierbei zu beachten. Je eine Ausfertigung Ihrer Verfügung bitte ich dem Hessischen Rechnungshof sowie Ihrer Vorprüfungsstelle zu übersenden.

Mein Erlaß vom 26. 9. 1969 (StAnz. S. 1738) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 7. 1976

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**

I c 5 — 16 K — 10

StAnz. 32/1976 S. 1429

1059

**Verlust eines Dienstausweises**

Der durch das Autobahnamt Frankfurt (Main) am 1. 9. 1975 ausgestellte Dienstausweis Nr. 1224 des bei dem Autobahnamt Frankfurt (Main) beschäftigten techn. Angest. Roger Eberhard, geb. am 14. 3. 1914, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. 7. 1976

**Hessisches Landesamt  
für Straßenbau**

1121 — 7 c — 24

StAnz. 32/1976 S. 1429

1060

### Der Hessische Sozialminister

**Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz — HeimG);**

hier: Verwaltungsvorschriften zu § 1 HeimG

Nachstehend gebe ich die vom Arbeitskreis „Heimgesetz“ der obersten Landessozialbehörden am 20./21. 5. 1976 zu § 1 Heimgesetz beschlossenen Verwaltungsvorschriften bekannt. Ich bitte, ab sofort nach diesen Vorschriften zu verfahren.

Wiesbaden, 6. 6. 1976

**Der Hessische Sozialminister**

II A 4 a — 50 q 3601

StAnz. 32/1976 S. 1429

**Verwaltungsvorschriften zu § 1 Heimgesetz**

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Heimgesetzes (HeimG) fallen unter seinen Anwendungsbereich Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen und betreuen. Eine Aufnahme ist vorübergehend, wenn ein späteres Ausscheiden nach

Ziel und Zweck der Einrichtung von Anfang an, also bei Aufnahme in die Einrichtung, beabsichtigt oder mit Sicherheit zu erwarten ist. Eine durch aktivierende Pflege angestrebte Entlassung begründet regelmäßig nicht die Annahme einer nur vorübergehenden Aufnahme. Für die begriffliche Zuordnung der Einrichtung sind ihre Merkmale, nicht die Bezeichnung, maßgebend.

1.1. Das **Altenheim** ist eine Einrichtung, in der alte Menschen, die nicht pflegebedürftig aber zur Führung eines eigenen Haushalts außerstande sind, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten.

Die Definition für das Altenheim geht von dem betreuungsbedürftigen alten Menschen und von der Funktion aus, die das Altenheim an ihm erfüllt. Er soll hier nämlich volle Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten, wobei Betreuung auch eine im Bedarfsfalle zu gewährende Pflege umfaßt. Bau, Ausstattung und Personalbesetzung entsprechen dieser Funktion.

Das Altenheim steht nichtberufstätigen alten Menschen offen, sofern sie bei Aufnahme nicht pflegebedürftig sind. Dennoch wird der Charakter der Einrichtung nicht

verändert, wenn einige wenige Bewohner bereits bei Aufnahme pflegebedürftig sind oder später pflegebedürftig werden. Für diesen Personenkreis ist allerdings auf die Dauer die angemessene Unterbringung und Pflege in der Regel in einer Pflegeabteilung oder einem Pflegeheim zu gewährleisten.

Im allgemeinen finden im Altenheim nur solche alten Menschen Aufnahme, die in diesem Zeitpunkt nicht mehr imstande sind, einen eigenen Haushalt zu führen. Auch hier wird aber der Charakter der Einrichtung durch die Aufnahme weniger Menschen, die bei Aufnahme noch in der Lage sind, ihren eigenen Haushalt zu führen, nicht verändert.

Mangels geeigneter anderer Einrichtungen werden häufiger Chronischkranke jüngerer Jahrgänge (insbesondere MS-Kranke) in Altenheimen untergebracht. Auch hierdurch wird der Charakter als Altenheim grundsätzlich nicht berührt, wenn sich der Anteil dieser Chronischkranken in engen Grenzen hält.

- 1.2. Das **Altenwohnheim** ist eine Einrichtung, in der alte Menschen, die zur Führung eines eigenen Haushalts noch imstande sind, Unterkunft in abgeschlossenen Wohnungen erhalten. Im Bedarfsfall werden zusätzlich Verpflegung und Betreuung gewährt, die vom Träger organisatorisch gesichert werden.

Im Altenwohnheim besteht die Regelleistung des Heimträgers in der Gewährung von Unterkunft in altersgerechten, in sich abgeschlossenen Wohnungen. Es muß aber gewährleistet sein, daß dem alten Menschen im Bedarfsfall für vorübergehende Zeit zusätzlich Verpflegung und Betreuung gewährt wird. Betreuung umfaßt auch vorübergehende Pflege, Bau, Ausstattung und Personalbesetzung entsprechen dieser Funktion.

Wird vom Träger regelmäßig eine Mahlzeit geboten, ändert sich dadurch der Wohnheimcharakter nicht.

Altenwohnungen außerhalb von Altenwohnheimen werden auch dann nicht vom Heimgesetz erfaßt, wenn ein Gebäude ausschließlich Altenwohnungen enthält (Altenwohnhaus) oder wenn sich mehrere Altenwohnungen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex befinden.

Im Altenwohnhaus steht die entgeltliche Gebrauchsüberlassung der Wohnung einschließlich der üblichen Nebenleistungen im Vordergrund. Sie ist das bestimmende Element der Beziehungen zwischen den Vertragspartnern.

Die Anwendbarkeit des Heimgesetzes wird auch nicht dadurch begründet, daß den Bewohnern im Bedarfsfalle soziale Dienste der offenen (ambulanten) Altenhilfe zur Verfügung stehen.

- 1.3. Das **Pflegeheim** ist eine Einrichtung, in der volljährige Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege erhalten.

Das Pflegeheim im Sinne des Gesetzes steht begrifflich für alle Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die diese Funktion erfüllen.

Dem Heimgesetz unterliegen nicht nur Heime für alte Menschen, sondern auch Einrichtungen für solche Volljährigen, die wegen Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind. Ihnen wird in diesen Einrichtungen Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sowie zusätzliche Pflege gewährt. Die Gewährung von Pflege ist das entscheidende Kennzeichen dieser Heime. In ihnen wird auch ärztliche Hilfe geleistet, aber regelmäßig nicht als Leistung des Heimträgers selbst.

- 1.4. Als **gleichartige Einrichtung** im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 HeimG gelten Einrichtungen

- in denen volljährige, in ihrer Funktionsfähigkeit infolge Alters, Krankheit oder Behinderung eingeschränkte Personen,
- nicht nur vorübergehend,
- Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten und jederzeit erhalten können; in Pflegeeinrichtungen tritt die Pflege hinzu.

Als gleichartige Einrichtungen gelten nur solche Einrichtungen, die in Bestand und Funktion vom Wechsel der Bewohner unabhängig sind.

Was unter einer gleichartigen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 HeimG zu verstehen ist, ergibt sich weitgehend aus dem Gesetz selbst. In der unter 1.4 ge-

gebenen Erläuterung sind die entscheidenden Kriterien für den Begriff der gleichartigen Einrichtung im einzelnen aufgezählt. Die Gewährung von Unterkunft ist ein unverzichtbares Merkmal. Doch reicht diese nicht aus. Es muß zum mindesten (wie beim Altenwohnheim) die Möglichkeit hinzutreten, im Bedarfsfall zusätzlich vorübergehende Verpflegung und Betreuung zu erhalten.

Die Gleichartigkeit wird weiterhin dadurch bestimmt, daß Unterkunft, Verpflegung und Betreuung, sowie ggfs. Pflege für nicht nur vorübergehende Zeit gewährt werden.

Damit scheidet Einrichtungen aus, bei denen nach der Zielsetzung der Einrichtung ein späteres Ausscheiden bei der Aufnahme beabsichtigt oder mit Sicherheit zu erwarten ist. Als gleichartige Einrichtungen gelten endlich nur solche Einrichtungen, die in Bestand und Funktion vom Wechsel der Bewohner unabhängig sind. Es handelt sich aber in jedem Fall um Einrichtungen, die auf Dauer angelegt sind und ohne Rücksicht darauf, wer sie in Anspruch nimmt. Damit scheidet Einrichtungen aus, die nur zur Betreuung von Angehörigen, bestimmten Verwandten oder Freunden errichtet worden sind und mit dem Tode des letzten Begünstigten aufgelöst werden.

Es kommt im übrigen auch hier nur darauf an, daß eine Einrichtung die vorgenannten Merkmale aufweist, nicht hingegen auf die Bezeichnung.

Auch die Tatsache, daß eine Einrichtung zugleich anderen gesetzlichen, insbesondere gewerberechtlichen, Bestimmungen — etwa dem Gaststättengesetz — unterliegt, schließt nicht aus, daß es sich zugleich um eine gleichartige Einrichtung im Sinne des Heimgesetzes handelt.

2. Nicht erfaßt werden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 HeimG Krankenhäuser, Tageseinrichtungen oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation; letztere jedoch nur hinsichtlich der Teile der Einrichtungen, die nicht der Unterbringung der in 1. genannten Personen dienen.

- 2.1. **Krankenhäuser** sind Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und verpflegt werden können (§ 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG).

- 2.2. **Tageseinrichtungen** sind Einrichtungen, in denen die in § 1 Abs. 1 HeimG erfaßten Personen für einen Teil des Tages Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten.

Tageseinrichtungen (teilstationäre Einrichtungen) sind darauf abgestellt, in Fällen, in denen eine Unterbringung in vollem Umfange (d. h. rund um die Uhr) nicht erforderlich ist, entweder nur während des Tages oder nur während der Nacht Unterkunft, Verpflegung und Betreuung zu gewähren.

- 2.3. **Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation** sind Einrichtungen für die Berufsvorbereitung Behinderter, soweit es sich nicht um Krankenhäuser handelt, Zentren für die Berufsausbildung Behinderter (Berufsförderungswerke) und Werkstätten für Behinderte.

Die Berufsförderungswerke sind Einrichtungen für überbetriebliche Berufsausbildung (Umschulung und Erstausbildung) behinderter Erwachsener, die Behinderte in aller Regel nur vorübergehend aufnehmen und daher nicht unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes fallen.

Neben der praktischen und theoretischen Berufsausbildung bieten sie durch eigene medizinische, psychologische und soziale Fachdienste zugleich ausbildungsbegleitende Leistungen zur Eingliederung der Behinderten an. Die Auszubildenden sind in der Regel internatmäßig untergebracht.

Die Werkstätten für Behinderte sind nach § 52 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben; sie bieten denjenigen Behinderten, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Die Werkstätten für Behinderte dienen nicht der wohnungsmäßigen Unterbringung Behinderter.

1061

**Beitragsnachlaß für Kriegsbeschädigte und Schwerbehinderte in der Kraftfahrtversicherung**

Auf Grund der seit 1. 8. 1975 geltenden neugefaßten Tarifbestimmung Nr. 14 (vgl. Anlage 1) erhalten kriegsbeschädigte, schwerbehinderte sowie wesentlich körperbehinderte Fahrzeughalter unter den darin angegebenen Voraussetzungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung einen 25%igen Beitragsnachlaß. Es handelt sich hierbei um eine von den Versicherungsunternehmen freiwillig eingeräumte Vergünstigung.

Es ist Sache des beschädigten bzw. behinderten Versicherungsnehmers, den Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigung durch eine entsprechende Bescheinigung zu führen. Der Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer e. V. (HUK-Verband) hat hierfür ein mit dem Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen abgestimmtes Muster ausgearbeitet (vgl. Anlage 2).

Ich bitte die zuständigen Behörden, ggf. die von den Versicherungsnehmern vorzulegende Bescheinigung nach diesem Muster auszustellen.

Die Erlasse des ehemaligen Ministers für Arbeit, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen vom 3. 7. 1968 (StAnz. S. 1175), vom 20. 8. 1968 (StAnz. S. 1537) und vom 19. 12. 1968 (StAnz. 1969 S. 120) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 7. 1976

**Der Hessische Sozialminister**

StS — II A 2 b — 51 q 18

StAnz. 32/1976 S. 1431

Anlage 1

**Auszug aus den Tarifbestimmungen;**

hier: Tarifbestimmung Nr. 14

**Beitragsnachlaß für Kriegsbeschädigte und Schwerbehinderte sowie wesentlich körperbehinderte Personen**

(1) Versicherungsnehmer, die zu dem nachfolgend genannten Personenkreis gehören, erhalten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muß, oder für ein Kleinkraftrad oder für ein Kraftrad oder für einen Personen- oder Kombinationskraftwagen einen Beitragsnachlaß von 25 v. H.

1. Kriegsbeschädigte, die Anspruch auf Sonderfürsorge nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1365) haben;
2. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1005) und wesentlich körperbehinderte Personen im Sinne des § 1 Ziff. 1 und 2 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 1. Februar 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 433) und Kriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H., denen behördlicherseits
  - a) bestimmte Bedienungseinrichtungen an ihrem Kraftfahrzeug vorgeschrieben und als Auflage in den Führerschein eingetragen worden sind.
  - b) zur Beschaffung des Kraftfahrzeuges ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt worden ist.
  - c) ein Zuschuß zur Kraftstoffbeschaffung für den Betrieb des Kraftfahrzeuges gewährt wird.

Dieser Beitragsnachlaß wird dem Versicherungsnehmer nur für ein Fahrzeug gewährt.

(2) Die Voraussetzungen für den Nachlaß sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Anerkennung der Beschädigung oder Behinderung nachzuweisen. In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 a ist ferner eine Fotokopie oder amtlich beglaubigte Abschrift des Führerscheines und in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 b und c eine Bescheinigung derjenigen Stelle — orthopädische Versorgungsstelle, Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Träger der Sozialhilfe oder der gesetzlichen Unfallversicherung —, die den Zuschuß oder das Darlehen gewährt hat, beizufügen.

(3) Der Beitragsnachlaß wird erstmalig für den Beitrag (Teil- oder Zwischenbeitrag) gewährt, der nach dem Eintritt der Vor-

aussetzungen fällig wird. Das gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Nachlasses verspätet nachgewiesen werden, jedoch nicht für Beiträge, die vor Beginn des laufenden Versicherungsjahres fällig geworden sind.

(4) Fallen die Voraussetzungen für den Beitragsnachlaß weg, so entfällt der Nachlaß mit dem Ende der laufenden Versicherungsperiode. Dies gilt nicht beim Wechsel des Kraftfahrzeuges, wenn für das neue Fahrzeug ein Zuschuß oder ein Darlehen allein deswegen nicht gewährt worden ist, weil auf Grund von Rechts- oder sonstigen Vorschriften vor Ablauf einer bestimmten Frist ein neuer Zuschuß oder ein neues Darlehen nicht gewährt werden darf.

(5) Bei Veräußerung des versicherten Kraftfahrzeuges an einen nicht nachlaßberechtigten Versicherungsnehmer hat dieser den Unterschiedsbetrag zwischen dem für ihn maßgebenden Beitrag und dem um den Nachlaß ermäßigten Beitrag anteilig bis zum Ende der Versicherungsperiode nachzuzahlen.

Anlage 2

**Muster / Stand 22. 1. 1976**

(Ausfertigung Stelle)

**Bescheinigung**

Herr/Frau .....  
geboren am ..... wohnhaft in .....  
wird zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitragsnachlasses in der Kraftfahrtversicherung hiermit bescheinigt, daß er/sie

Kriegsbeschädigte(r) mit Anspruch auf Sonderfürsorge nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. Juni 1975 ist.

.....  
(Unterschrift)

Kriegsbeschädigte(r) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H.

Schwerbehinderte(r) im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974,

wesentlich Körperbehinderte(r) im Sinne des § 1 Ziff. 1 und 2 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 1. Februar 1975

ist und ihm/ihr behördlicherseits

zur Beschaffung des Kraftfahrzeuges

Fahrzeugart: ..... Hersteller: .....  
Fahrgestellnummer: ..... Amtliches Kennzeichen: .....  
ein Zuschuß — ein Darlehen — gewährt worden ist;

beim Wechsel des Kraftfahrzeuges für das neue Kraftfahrzeug

Fahrzeugart: ..... Hersteller: .....  
Fahrgestellnummer: ..... Amtliches Kennzeichen: .....  
ein neuer Zuschuß — neues Darlehen — allein deshalb nicht gewährt worden ist, weil nach den dafür geltenden Vorschriften vor Ablauf einer bestimmten, zur Zeit noch nicht erfüllten Frist, die erneute Gewährung nicht möglich ist;

zur Kraftstoffbeschaffung für den Betrieb des Kraftfahrzeuges

Fahrzeugart: ..... Hersteller: .....  
Fahrgestellnummer: ..... Amtliches Kennzeichen: .....  
ein Zuschuß gewährt wird.

bestimmte Bedienungsvorschriften an ihrem/seinem Kraftfahrzeug vorgeschrieben und als Auflage in den Führerschein eingetragen worden sind, nämlich

.....  
(Kann die ausfertigung Stelle eine Prüfung nicht vornehmen, so ist dem Versicherer eine Fotokopie oder amtlich beglaubigte Abschrift des Führerscheines vorzulegen.)

Bei  Zutreffendes bitte ankreuzen.

.....  
(Unterschrift)

1062

**Anerkennung der Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche in Herborn, Kaiserstraße 9, als Erziehungsberatungsstelle**

Bezug: Erlaß vom 1. 2. 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Herborn, Kaiserstraße 9, als Erziehungsberatungsstelle endgültig an.

Wiesbaden, 15. 7. 1976

**Der Hessische Sozialminister**  
II B 3 a — 52 s 2203

StAnz. 32/1976 S. 1431

1063

**Durchführung der Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453; ber. S. 679)**

#### 1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die Trinkwasser-Verordnung ist am 16. Februar 1976 in Kraft getreten. Die Zuständigkeiten nach dieser Verordnung sind in der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Ausführung des Bundesgesundheitsgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. 7. 1976 (GVBl. I S. 298) geregelt.
- 1.2 Die Paragraphen der Trinkwasser-Verordnung werden in diesem Erlaß ohne nähere Bezeichnung zitiert.
- 1.3 Unter dem Begriff „Trinkwasser“ im Sinne der Verordnung ist jedes zum menschlichen Genuß bestimmte Wasser zu verstehen, z. B. auch Tafelwasser gemäß der Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281); jedoch gelten nach § 24 Satz 2 für Tafelwässer nicht die Bestimmungen des § 3 über die Grenzwerte für chemische Stoffe.

#### 2. Beschaffenheit des Trinkwassers

- 2.1 Nach § 1 Abs. 1 muß Trinkwasser frei sein von Krankheitserregern. Da der unmittelbare Nachweis kaum routinemäßig erbracht werden kann, schreibt die Verordnung Grenzwerte für bestimmte Indikatoren zwingend vor.
- 2.2 Das Überschreiten der in § 2 angegebenen Richtwerte hat dagegen nicht zwangsläufig zur Folge, daß solches Wasser nicht mehr abgegeben werden darf. Nach der unverzüglichen Anzeige eines Überschreitens der Richtwerte durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage an das Gesundheitsamt (§ 13) hat dieses zu prüfen, wie die Wasserqualität verbessert werden kann und Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 oder § 19 vorzuschlagen.
- 2.3 Die in der Anlage 1 zu § 3 festgelegten Grenzwerte für chemische Stoffe sind auf Dauergenuß abgestellt. Ausnahmen kann nach § 4 die zuständige Behörde zulassen. Ziff. 2.2 Satz 2 dieses Erlasses gilt entsprechend.

#### 3. Beschaffenheit des Trinkwassers für Lebensmittelbetriebe

- 3.1 Für Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe gelten nach § 5 Abs. 1 grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für Trinkwasser. Sofern eine beachtliche Beeinträchtigung des Lebensmittels in gesundheitlicher Hinsicht nicht zu befürchten ist, kann der Regierungspräsident auf begründeten Antrag Ausnahmen vom Erfordernis der Trinkwasserqualität zulassen. Die besonderen betrieblichen Verhältnisse und die bisherigen Erfahrungen sind hierbei zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Ausnahmemöglichkeiten nach Ziff. 3.1 bestehen jedoch nicht für die in § 5 Abs. 4 genannten Einrichtungen und Betriebe.

#### 4. Wasserversorgungsanlagen

- 4.1 Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 6 einschließlich des Leitungsnetzes. Er endet an der Stelle, an der das Trinkwasser dem Anschlußnehmer übergeben wird, also in der Regel am Wasserzähler. Hausanlagen, die lediglich der Aufbereitung, Verteilung, Druckerhöhung usw. von Trinkwasser aus kommunalen Anlagen dienen, sind keine sonstigen Anlagen im Sinne von § 6 Nr. 3 und werden von der Verordnung nicht erfaßt.
- 4.2 Eigenversorgungsanlagen nach § 6 Nr. 2 sind auch Eigenbrunnen, aus denen außer dem Inhaber und seiner Familie weitere Personen versorgt werden, sowie Wasserversorgungsanlagen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

- 4.3 Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ist zu regelmäßigen Wasseruntersuchungen verpflichtet (§ 8). Er hat die Kosten dieser Untersuchungen, auch der nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 durch das Gesundheitsamt veranlaßten Untersuchungen, zu tragen (§ 11 Abs. 3 BSeuchG). Schuldhaft Verstöße gegen die Untersuchungspflicht können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 22 Nr. 2).

#### 5. Untersuchungen

- 5.1 Die mikrobiologischen Untersuchungen sind in § 9 Nr. 1 und 2 und in § 10 Abs. 1 Satz 1 und 4 nach Mindestumfang und -inhalt festgelegt.
- 5.2 Mindestumfang und -inhalt der physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchung sind in § 9 Nr. 3 und 4 und in § 10 Abs. 2 und 3 festgelegt.
- 5.3 Da hinsichtlich der Kapazität der Untersuchungsstellen zunächst regional mit gewissen Schwierigkeiten zu rechnen ist, ist von den in der Verordnung festgelegten Möglichkeiten der Herabsetzung der Probenzahl und des Untersuchungsumfangs (§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 und 3) weitgehend Gebrauch zu machen. Die Ausnahmegenehmigungen sollen die jeweiligen lokalen Gegebenheiten berücksichtigen und befristet sein. Bei der Berechnung des in § 10 Abs. 1 Satz 3 genannten Zeitraumes von 4 Jahren soll ein vor Inkrafttreten der Verordnung liegender Zeitraum mit einbezogen werden, wenn in diesem vergleichbare Untersuchungen erfolgt sind (§ 23 Abs. 2).
- 5.4 Die Verordnung legt die Untersuchungsstellen für die Wasseruntersuchungen nicht fest. Es bleibt dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber eines Wasserversorgungsanlage überlassen, die vorgeschriebenen Untersuchungen selbst durchzuführen oder einen anderen damit zu beauftragen. Voraussetzung ist hierbei allerdings, daß die Untersuchungsstelle für die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Untersuchungen verfügt.
- 5.5 Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Staatlichen Untersuchungsämter, als Untersuchungsstelle für die Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage tätig zu werden. Solche Aufträge können von ihnen nur übernommen werden, soweit noch keine anderen Untersuchungsmöglichkeiten bestehen. Die Dienstaufgaben der Staatlichen Untersuchungsämter im Rahmen der amtlichen Überwachung haben in Zweifelsfällen immer Vorrang.
- 5.6 Auch in § 17 Abs. 2 Satz 3 sind keine Untersuchungsstellen vorgeschrieben, deren sich der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ausschließlich zu bedienen hat. Diese Vorschrift bestimmt lediglich, unter welchen Voraussetzungen sich das Gesundheitsamt hinsichtlich der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben auf die Überprüfung von Niederschriften nach § 8 beschränken kann, um unnötige Doppeluntersuchungen zu vermeiden.
- 5.7 Auf Grund der Ermächtigung in § 17 Abs. 2 Satz 3 benenne ich zusätzlich zu den dort genannten Untersuchungsstellen die  
Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter  
und die  
Staatlichen Medizinal-Untersuchungsämter.
- 5.8 Da die Durchführung der Untersuchungen mit erheblichem personellen und sachlichen Aufwand verbunden ist, halte ich es für unzweckmäßig, wenn von den Gesundheitsämtern angestrebt wird, die Untersuchungen selbst durchzuführen.
- 5.9 Es ist bei den amtlichen Untersuchungen derzeit davon auszugehen und im Zweifelsfall so zu verfahren, daß die mikrobiologischen Untersuchungen von den Medizinal-Untersuchungsämtern bzw. den Hygiene-Instituten und die übrigen Untersuchungen primär von den Chemischen Untersuchungsämtern durchgeführt werden sollen. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind lediglich diejenigen Untersuchungen, die schon bisher in den jeweiligen amtlichen Untersuchungsstellen durchgeführt wurden, und solche Untersuchungen, die keinen zusätzlichen personellen oder sachlichen Aufwand erfordern. Sollte sich hieraus ergeben, daß zwei Untersuchungsstellen eingeschaltet werden müssen, so

- hat das Gesundheitsamt für eine Koordinierung der Probentnahme zu sorgen.
- 5.10 Soweit amtliche Untersuchungen auf radioaktive Stoffe erforderlich werden, sind Proben nach vorheriger Absprache nur dem Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt Wiesbaden zuzuleiten.
6. **Überwachung durch das Gesundheitsamt**
- 6.1 Die Überwachung durch das Gesundheitsamt umfaßt Prüfungen und Kontrollen (§ 16). Die Prüfung ist Eigenverpflichtung des Gesundheitsamtes (§ 14). Bei der Kontrolle überwacht das Gesundheitsamt, ob der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage die Erfüllung seiner Pflichten, vor allem aus den §§ 8, 9, 10 und 12 nachweisen kann.
- 6.2 Die Prüfung besteht neben der Kontrolle aus Besichtigung sowie Entnahme und Untersuchung von Wasserproben.
- 6.3 Art und Umfang der Besichtigung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 Nr. 1 und sind unter Berücksichtigung der Bedeutung der Wasserversorgungsanlage festzulegen.
- 6.4 Der Umfang der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben ist unter Berücksichtigung der Ziff. 5.6 auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Entnahme und Untersuchung können insbesondere entfallen, wenn die Unternehmeruntersuchungen von in § 17 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten oder unter Ziff. 5.7 benannten Untersuchungsstellen durchgeführt wurden und eindeutig Ergebnisse aufweisen, die Gesundheitsschädigungen nicht erwarten lassen.
- 6.5 Bei am 16. Februar 1976 in Betrieb befindlichen Wasserversorgungsanlagen sind die Prüfungen in der Regel alle 3 Jahre vorzunehmen. Auf die Ausnahmefälle, die § 20 und § 23 Abs. 3 einräumen, wird ausdrücklich hingewiesen.
- 6.6 Die Überwachungsaufgaben des Gesundheitsamtes werden im Bereich der Bundeswehr und der Bundesbahn von dort zuständigen Stellen wahrgenommen.

Wiesbaden, 16. 7. 1976

**Der Hessische Sozialminister**

StS — III B 4 — 18 d 04

StAnz. 32/1976 S. 1432

1064

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**

**Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Rheingau-Taunus-Kreis;**

hier: Forstamt Hahn

Mit meinen Erlassen vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2638 — O 02 — und vom 12. 5. 1976 — III A 1 — 3071 — O 02 — (beide n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Hahn mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Hahn umfaßt die Gemeindebezirke Taunusstein (ohne die Staatswaldabteilungen 21, 22, 25—32, 40—47, 54, 55, 136—176), Hohenstein, Aarbergen (ohne die Teilflächen der Gemeinden Brechen und Hünfelden), aus dem Gemeindebezirk Heidenroth die Staatswaldabteilungen 24 b, 25 b, 28—35, 106 sowie 2 ha Staatswald aus der Gkg. Kemel und die Staatswaldflächen aus dem Gemeindebezirk Lindschied.
2. Das Forstamt Hahn gliedert sich künftig in folgende 8 Revierförstereien:
  - 2.1 Revierförsterei Bleidenstadt,
  - 2.2 Revierförsterei Wehen,
  - 2.3 Revierförsterei Orlen,
  - 2.4 Revierförsterei Steckenroth,
  - 2.5 Revierförsterei Breithardt,
  - 2.6 Revierförsterei Burg-Hohenstein,
  - 2.7 Revierförsterei Hennethal,
  - 2.8 Revierförsterei Aarbergen.
3. Die Revierförstereien Holzhausen und Panrod werden aufgelöst.
4. Die Revierförsterei Wehen wird neu eingerichtet.
5. Das Forstamt Hahn wird in „Hess. Forstamt Taunusstein“ umbenannt.
6. Die bisherigen Revierförstereien Hohenstein und Kettenbach werden in „Hess. Revierförsterei Burg-Hohenstein“ bzw. „Hess. Revierförsterei Aarbergen“ umbenannt.

Wiesbaden, 22. 7. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**

III A 1 — 3376 — O 02

StAnz. 32/1976 S. 1433

1065

An die

Herren Regierungspräsidenten

Darmstadt und Kassel

**Lebensmittelüberwachung in Apotheken**

In der zurückliegenden Zeit war eine Regelung getroffen, nach der in Apotheken geführte Lebensmittel von den Regierungspräsidenten gelegentlich der Apothekenaufsicht mitüberwacht wurden. Der inzwischen angewachsene Umfang des Lebensmittelsortiments in Apotheken (Kindernahrung, diätetische Lebensmittel, Schlankheitskost etc.) und der in Apotheken abgegebenen Körperpflegemittel läßt die bisherige Regelung nicht mehr als ausreichend erscheinen, zumal die Häufigkeit der Apothekenbesichtigungen durch den Pharmaziedezernenten nicht dem Umfang entspricht, der für die Überwachung im Rahmen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes geboten erscheint. Ein besonderer Fall gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß in geeigneten Fällen und bei besonderen Vorkommnissen auch die nach § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), in der Fassung des Gesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 261), für den Vollzug der Lebensmittelüberwachung zuständigen Bediensteten bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln in Apotheken sowie in Herstellungsbetrieben dieser Erzeugnisse tätig werden können.

Bei den in Apotheken zu überwachenden Erzeugnissen ist in jedem Fall zu prüfen, ob es sich um ein Lebensmittel im Sinne des § 1 LMBG und nicht um ein Arzneimittel im Sinne des § 1 Arzneimittelgesetz handelt. Da die Lebensmittel und Körperpflegemittel in der Regel verkaufsfertig verpackt sind, sind bei der Überwachung hauptsächlich die Kennzeichnung sowie das angegebene Herstellungs- bzw. Verfalldatum zu kontrollieren. Die Zusammensetzung der Erzeugnisse ist ggf. durch Probenahme und -untersuchung zu überprüfen.

Ich bitte das Erforderliche zu veranlassen. Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 16. 7. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**

VI A 4 — 20 a 06/13 — 4186/76

StAnz. 32/1976 S. 1433

1066

**Personalnachrichten**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern  
Regierungspräsident Kassel**

— **Kriminalpolizei** —

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Kriminalobermeister (BaP) Eckhard Lambach, Polizeidirektion Marburg (22. 6. 1976), Kriminalkommissar (BaP) Volker Schibat, Kriminalkommissariat Korbach (10. 6. 1976);

entlassen:

Kriminalmeister (BaP) Wolfram Ney, Polizeidirektion Marburg (30. 6. 1976) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Kassel, 15. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**

I/3 K — 8 b 24 03

StAnz. 32/1976 S. 1433

**Polizeipräsident in Frankfurt (Main)**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalkommissar (BaP) Werner Aloysius Hendl (18. 6. 1976), die Polizeiobermeister (BaP) Helmut Portlich (16. 6. 1976), Helmut Rettinghaus (18. 6. 1976), Friedhelm Heinrich Kesper (29. 6. 1976), Heinz Haas (1. 7. 1976), Walter Schulz (13. 7. 1976).

Frankfurt (Main), 20. 7. 1976

**Der Polizeipräsident**

P III/11 Co/E — 8 b 4 03

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zum **Schulamtsdirektor** Rektor einer Grund- und Hauptschule (BaL) Hans Stroth, Schwalmstadt (11. 5. 1976);

zum **Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen** Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Günter Jäger, Bad Hersfeld (13. 5. 1976);

zur **Psychologierätin z. A. (BaP)** Dipl.-Psychologin i. A. Marianne Huttel, Borken (1. 8. 1976);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Uwe Bitsch, Weimar (27. 4. 1976), Kurt Eckhardt, Neustadt (30. 4. 1976), Siegfried Neumann, Eiterfeld (31. 5. 1976);

zu **Pädagogischen Leitern einer Gesamtschule** die Realschullehrer (BaL) Harald Ludolph, Niestetal-Heiligenrode (1. 4. 1976), Roland Schade, Neustadt (21. 5. 1976);

zum **Direktor einer Gesamtschule** Rektor als ständiger Vertreter eines in der Bes.-Gr. A 15 eingestuften Direktors einer Gesamtschule (BaL) Walter Ziehn, Wildeck-Obersuhl (28. 5. 1976);

zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule** Hauptlehrer (BaL) Alfred Gramann, Niederaula (31. 5. 1976);

zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) Hans-Helmut Schweitzer, Wildeck-Obersuhl (28. 4. 1976);

zu **Studienräten/-innen (BaL)** die Studienräte/-innen z. A. (BaP) Wolfgang Elsas, Kassel (28. 4. 1976), Jürgen Eulner, Kaufungen 1 (27. 4. 1976), Angelika Hermkens, Weimar (25. 5. 1976), Elisabeth Jordan, Eiterfeld (1. 8. 1976), Wolfgang Heinemann, Kassel (1. 8. 1976), Rainer Wittich, Spangenberg (1. 8. 1976), Sybille Kilbinger, Lohfelden 1 (1. 8. 1976);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Jost Michel, Wetter (24. 5. 1976), Armin Ohlwein, Grebenstein (8. 6. 1976);

zur **Lehrerin an einer Sonderschule** Lehrerin (BaL) Edeltraud Schmelz, Marburg a. d. L. (28. 6. 1976);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst (BaL)** Jugendleiterin im Schuldienst z. A. (BaP) Helga Wendland, Lohfelden 2 (28. 5. 1976);

zur **Fachlehrerin z. A. (BaP)** die Sozialpädagogin i. A. Paula Arnold, Kassel (1. 6. 1976);

zu **Lehrern/-innen (BaL)** die Lehrer/-innen z. A. (BaP) Robert Stenzel, Lohfelden 1 (27. 4. 1976), Christa Rüppel, Vellmar 3 (30. 4. 1976), Monika Lipphardt, Kassel (3. 5. 1976), Dieter Leuth, Breitenbach a. H., Gisela Smailus, Wildeck-Obersuhl (beide 29. 4. 1976), Erika Morhart, Edermünde-Grifte (26. 4. 1976), Bernd Schmidt, Dautphetal-Friedensdorf (27. 4. 1976), Annegret Althaus, Biedenkopf (26. 4. 1976), Jürgen Purschke, Kassel, Brunhilde Mander, Bad Endbach-Hartenrod (beide 28. 4. 76), Gertrud Steinbach, Kassel, Michael Schüßler, Kassel, Irene Dietrich, Vellmar 3 (sämtlich 3. 5. 1976), Hannelore Baer, Kassel (23. 5. 1976), Brigitte Arnold, Arolsen (27. 4. 1976), Margit Guse, Eschwege (3. 5. 1976), Barbara Slowig, Fliesen (29. 4. 1976), Jochen Vöge, Marburg a. d. L. (3. 5. 1976), Klaus-Dieter Persch, Meinhard (4. 5. 1976), Ute Bickel, Stadt Allendorf (5. 5. 1976), Gerhard Hosemann, Stadt Allendorf (6. 5. 1976), Adelbert Iltisberger, Zierenberg (5. 5. 1976), Artur Künzel, Witzenhausen (10. 5. 1976), Arno Berg, Guxhagen (7. 5. 1976), Jutta Beier, Kassel (25. 5. 1976), Sylvia Schmidt, Arolsen (5. 5. 1976), Lieselotte Sieg, Burghaun (11. 5. 1976), Hartmut Podehl, Hess.-Lichtenau-Walburg (6. 5. 1976), Regina Ebert, Arolsen (5. 5. 1976), Elizabeth Koch, Homberg (21. 5. 1976), Silke Naumann, Schwalm-

stadt 2, Peter Lippert, Fulda 1 (beide 18. 5. 1976), Sigrid Eckel, Vellmar 3 (20. 5. 1976), Hans-Reinhard Meyer-Heuser, Meinhard (10. 5. 1976), Heidrun Bamberger, Fritlar-Züschen (15. 5. 1976), Norbert Wehner, Tann (14. 5. 1976), Dieter Schäfer, Schwalmstadt 1 (21. 5. 1976), Anne-Rose Fußmann, Gladenbach-Mornshausen (19. 5. 1976), Renate Beyer, Stadt Allendorf (24. 5. 1976), Friedgard Hilmes, Kassel (20. 5. 1976), Helmut Müller, Bad Wildungen (21. 5. 1976), Sylvia Willer, Oberaula, Vera Euteneuer, Lohfelden 1 (beide 24. 5. 1976), Renate Wagener, Schwalmstadt 2 (30. 5. 1976), Heidemarie Zentgraf, Wehretal (19. 5. 1976), Marlies Walenzik, Frankenberg/Eder (28. 5. 1976), Christine Grischke, Kassel (31. 5. 1976), Ruth Schäfer, Fulda 1 (11. 6. 1976), Heidemarie Mergard, Kaufungen 1 (14. 6. 1976), Barbara Schanze, Melsungen (10. 6. 1976) Christiane Jahr, Stadt Allendorf (3. 6. 1976), Theodor Busold, Rasdorf (11. 6. 1976), Brunhild Schäfer, Kaufungen 1, Wiltrud Engelhard, Willingshausen-Wasenberg (beide 15. 6. 1976), Claus Petermann, Wabern (22. 6. 1976), Tatja Tarnowski, Weimar (15. 6. 1976), Ewald Gerhardt, Weimar, Christina Röhl, Engelburg-Lixfeld (beide 25. 6. 1976), Ute Will, Marburg a. d. L. (16. 6. 1976), Karl-Heinz Kaulbach, Verna (21. 6. 1976), Astrid Meyer-Eltges, Marburg a. d. L. (10. 6. 1976), Renate Reichbott, Morschen (15. 6. 1976), Sigrid West, Marburg a. d. L. (16. 6. 1976), Marianne Bätzing, Vellmar 1 (26. 5. 1976), Gerhard Glib, Bad Sooden-Allendorf (3. 6. 1976), Gabriele Thomas, Bad Endbach-Hartenrod (2. 6. 1976), Karl-Heinz Schuster, Herleshausen (28. 5. 1976), Regina Mahr, Fulda (1. 7. 1976), Dietlinde Eisenberg, Stadt Allendorf, Manfred Kasper, Frielendorf (beide 10. 8. 1976), Udo-Frank Skischus, Bad Endbach-Hartenrod (3. 6. 1976), Manfred Peschel, Korbach (8. 6. 1976), Waltraud Ziegler, Schauenburg-Breitenbach, Gustaf-Götz Eichbaum, Schauenburg-Hoof (beide 4. 6. 1976);

zu **Lehrern/-innen** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Wigbert Nüdling Hilders (2. 4. 1976), Margarete Wagner, Edertal (27. 4. 1976), Elvira Wehner-Schwarz, Fliesen (28. 4. 1976), Carola Chevalier, Vellmar 3, Heinz-Otto Kröck, Diemelstadt (beide 29. 4. 1976), Ursula Schmid, Wehretal, Hans-Fritz Heenes, Sontra, Diethelm Schilling, Eschwege (sämtlich 26. 4. 1976); Bernhard Lindner, Bad Salzschlirf (7. 5. 1976), Ulrike Kill, Zierenberg (30. 4. 1976), Brigitte Riedel, Wolfhagen (28. 4. 1976), Wilfried Lerch, Rosenthal (27. 4. 1976), Henner Gladen, Sontra (30. 4. 1976), Ulrike Tackmann, Marburg a. d. L., Brigitte Blechschmidt, Kirchhain beide 3. 5. 1976), Ursula Sauer, Lohfelden 2 (13. 5. 1976), Karl-Heinz Auel, Schwalmstadt 2 (17. 5. 1976), Erika Prediger, Vellmar 3, Rita Hundhammer, Baunatal 4 (beide 20. 5. 1976), Ursula Barthel-Daum, Großalmerode-Rommerode (15. 5. 1976), Astrid Rumpf, Wehretal (19. 5. 1976), Karl-Friedrich Stollberg, Karlshafen (25. 5. 1976), Thea Jurgiewitsch, Borken (19. 6. 1976), Angelika Käding, Korbach, Renate Graf, Wolfhagen-Istha (beide 11. 6. 1976);

zu **Lehrerinnen an einer Sonderschule (BaL)** die Lehrerinnen an einer Sonderschule z. A. (BaP) Irmgard Garberg-Pajeken, Marburg a. d. L. (26. 4. 1976), Irmtraud Langner, Kassel (11. 6. 1976);

zu **Realschullehrern (BaL)** die Realschullehrer z. A. (BaP) Wolfgang Käding, Korbach, Werner Fehling, Karlshafen (beide 3. 6. 1976);

zu **Fachlehrerinnen (BaL)** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Gisela Wirwahn, Melsungen (30. 4. 1976), Bärbel Hutterer, Kassel (19. 5. 1976);

zu **Fachlehrern/-innen für musisch-technische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/-innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Gertrud Nordheim, Willingen (11. 6. 1976), Barbara Rempel, Bad Wildungen (14. 6. 1976), Anke Vitt, Friedlos (3. 5. 1976), Harald Sommermann, Eschwege (6. 5. 1976), Brigitte Keller, Hofgeismar (3. 5. 1976), Hans Bähre, Philippsthal (2. 6. 1976);

zur **Fachlehrerin** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Christine König, Hofgeismar (31. 5. 1976);

zu **Fachlehrern/-innen für musisch-technische Fächer** die Fachlehrer/-innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Manfred Kropp, Fulda (7. 5. 1976), Michael Liebmann, Witzenhausen (12. 5. 1976), Sigrid Gruszka, Schwalmstadt 2 (18. 5. 1976), Gregor Walther, Künzell-Pilgerzell (20. 5. 1976), Bernd Schäfer, Melsungen (1. 7. 1976), Brigitte Schmidt, Baunatal 1, Manfred Wetzer, Wanfried (beide 1. 6. 1976);

zu **Lehrern/-innen** die Lehrer/-innen z. A. (BaP) Helga Barwig, Eschwege (28. 5. 1976), Hannelore Ploch, Bebra

(11. 6. 1976), Peter Werner, Waldeck-Sachenhausen, Anneliese Fox-Reinschmidt, Korbach (beide 8. 6. 1976), Ilse Vetter, Fuldabrück 2 (31. 5. 1976), Konrad Selentschik, Neukirchen (1. 6. 1976), Inge Riedel, Diemelsee-Adorf (2. 6. 1976), Ingrid Eckhardt, Fritzlar (21. 5. 1976), Christel Dobner, Eichenzell (1. 6. 1976), Paul Christ, Bad Endbach-Hartenrod (3. 7. 1976);

zum **Lehrer an einer Sonderschule z. A. (BaP)** apl. Lehrer an einer Sonderschule (BaW) Hartmut Waterfeld, Arolsen (5. 5. 1976);

zu **Lehrern z. A. (BaP)** die apl. Lehrer (BaW) Karl-Heinz Altenkirch, Philippsthal (28. 4. 1976), Udo Erlach, Grebenstein (13. 5. 1976);

zu **Fachlehrern z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW) Henning Hampel, Fulda (4. 5. 1976), Werner Krechel, Niestetal-H. (11. 5. 1976), Norbert Antochin, Petersberg (14. 5. 1976), Dietmar Laubich, Kassel (31. 5. 1976), Monika Schwalm, Neuhaus (1. 6. 1976), Monika Wendrich, Kassel (4. 6. 1976), Walter Strämke, Borken (16. 6. 1976);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer/-innen (BaP) Manfred Herges, Kassel (28. 4. 1976), Marianne Hecker, Eiterfeld (2. 4. 1976), Ursula Fülster, Felsberg (3. 5. 1976), Gerhard Driesen, Kaufungen 2 (29. 4. 1976), Norbert Herguth, Frankenberg/E. (28. 4. 1976), Dieter Neuman, Bad Hersfeld, Doris Bauch, Marburg a. d. Lahn (beide 3. 5. 1976), Wigbert Nüdling, Milders, Ingeborg Gabel, Kirchhain (beide 12. 5. 1976), Theo Dehler, Hohenrode-Mansbach (18. 5. 1976), Werner Volkmar, Fließen (20. 5. 1976), Hermann Frohnäpfel, Volkmarsen, Karl-Hans Hünerwolf, Volkmarsen (beide 21. 5. 1976), Klaus Bubenheim, Kassel (25. 5. 1976), Marianne Selbmann, Kassel (20. 5. 1976), Gertrud Kramer, Knüllwald-Remsfeld, Rainer Schick, Arolsen (beide 21. 5. 1976), Beate Scharlach, Hünfeld (3. 7. 1976), Gerhard Schäfer, Lichtenfels-Goddelshausen (28. 5. 1976), Roswitha Wille, Kassel (24. 6. 1976), Detlef Wolf, Tann (1. 8. 1976), Hans-Joachim Rill, Fulda, Gerhard Rabe, Nentershausen (beide 11. 6. 1976), Werner-Walter Landrebe, Kaufungen 1 (3. 6. 1976), Ulrich Breyer, Eschwege (1. 6. 1976), Ursula Stresow, Wabern, Gerlind Kreß, Frankenberg, Barbara Becker, Neuenstein-Obergeis (sämtlich 2. 6. 1976), Jochen Vogel, Fuldata 1, Gabriele Kleinschmidt, Eiterfeld (beide 11. 6. 1976), Manfred Rommeis, Frielendorf (10. 6. 1976), Hans-Joachim Schade, Fuldabrück 2 (28. 4. 1976), Hildegard Kummleit, Gensungen, Reinhold Dege, Neuental-Zimmersrode (beide 16. 6. 1976), Hans-Joachim Anacker, Karlshafen (20. 6. 1976), Berthold Quell, Petersberg (1. 8. 1976), Jürgen Etlung, Wetter (15. 6. 1976), Hartmut Prinz, Wetter (28. 6. 1976), Johann Mayer, Vellmar 3 (29. 6. 1976), Michael Schnabel, Borken (5. 7. 1976), Jürgen Harnischfeger, Baunatal 1 (1. 8. 1976), Ursula Röder, Gemünden/Wohra (22. 6. 1976); die Realschullehrerinnen (BaP) Regina Hahn-Köwitsch, Battenberg (31. 5. 1976), Mechthild Dedert, Grebenstein (3. 6. 1976), die Realschullehrer (BaP) Harald Breul, Kaufungen 1, Roland Demme, Vellmar 3 (beide 1. 6. 1976), Jugendleiterin im Schuldienst (BaP) Heidemarie Grauel-Ebelt, Gudensberg-Obervorschütz (26. 4. 1976), die Fachlehrer/-innen für musisch-technische Fächer (BaP) Werner Schnell, Neuhaus (22. 4. 1976), Siegfried Kunstmann, Baunatal 1 (3. 5. 1976), Gudrun Tatzel, Frankenberg/E. (28. 4. 1976), Dirk-Udo Martin, Fulda (12. 5. 1976), Barbara Klinckert, Hosenfeld (18. 5. 1976), Rita Dehler-Beck, Hünfeld (23. 6. 1976), Evelyn Bolsius, Fulda (8. 7. 1976), Gerda Bauer, Fuldata 1 (18. 7. 1976);

#### in den Ruhestand versetzt:

Lehrerin Helene Dilcher, Frankenberg/E., Lehrerin Marie-Luise Vollmer, Kassel, Lehrerin Hildegard Groß, Fulda, Lehrerin Rosemarie Birkenbach, Kalbach-Mittelkalbach, Lehrerin Gertrud Maler, Kassel (sämtlich 1. 7. 1976), Realschullehrer Reinhard Jaeger, Gudensberg, Lehrerin Elke Bock, Fritzlar (beide 1. 6. 1976);

#### entlassen:

die Lehramtsreferendare/-innen Dorothea Abel, Wetter, Ute Abel, Vellmar 3, Volker Adam, Rotenburg/F., Hans-Georg Albert, Guxhagen, Anneliese Alsfasser, Bergheim, Ursula Appelhans, Kassel, Rotraut Baranowski, Hess-Lichtenau, Dietlind Bauer, Heringen, Gisela Bächt, Bergheim, Helmut Bärthel, Marburg/L., Jutta Bäucker, Fritzlar, Kurt Baumgarth, Gudensberg, Wolfgang Baier, Kas-

sel, Liesel Baumann, Stadt Allendorf, Margit Beck, Fulda, Sigrid Becker, Marburg a. d. L., Sonja Becker, Wohratal-Halsdorf, Ursula Becker, Melsungen, Volker Becker, Battenberg, Helga Becker-Sulzer, Gladenbach, Gabriele Bender, Lohra, Karl-Friedrich Bender, Eschwege, Elke Benzing, Knüllwald-Remsfeld, Ursula Bernhardt, Gudensberg, Barbara Bittner, Bad Hersfeld, Beate Bum, Borken, Edith Block, Gudensberg, Horst Blumenauer, Treysa, Heinz-Jürgen Bock, Fulda, Alois Böcher, Neuhaus, Annegret Bönker, Hartenrod, Sabine Bolduan, Rotenburg-Lispenshausen, Birgitt Braun, Fulda, Helga Briede, Wenigenhasungen, Eckhart Brieger, Spangenberg, Heike Bruchhäuser, Homberg, Winfried Budenz, Fulda, Jochen Bulawski, Herleshausen, Gisela Büttner, Reinhardshagen, Therese Büttner, Hünfeld, Brunhilde Carls, Bebra, Monika Credé, Baunatal 4, Asgerd Damm, Kassel, Renate Dillmann, Hünfeld, Ulrike Dirks, Fulda, Reinhold Döring, Borken, Helga Eger-Lindner, Kassel, Rudolf Ehrhardt, Sontra, Isolde Eichel, Hess-Lichtenau, Monika Eickhoff, Niederaula, Heinrich Eigenbrod, Bad Hersfeld, Sybille Eisenschenk, Gemünden, Ulrike Ehl, Guxhagen, Sieglinde Enders, Tann, Petra Engel, Hofgeismar, Margot Erker, Bebra, Irmhild Eym, Friedlos, Birgit Faring, Waldkappel, Doris Faulstich, Willingen, Helmut Feldbusch, Kleinenglis, Elke Ferch, Hofgeismar, Winfried Firl, Neuhaus, Heidemarie Fischer, Bottenhorn, Ursula Fischer, Weimar, Karin Forstbach, Wanfried, Dieter Frähnert, Rotenburg/F., Heidemarie Fröhberg, Karlshafen, Fritz Fuhrmeister, Schwalmstadt 2, Barbara Gallina, Kassel, Ute Gärtner, Neuhaus, Reinhard Geilhof, Tann, Regina Gembalies, Hoof, Erwin Gerhart, Baunatal 1, Marion Geuer, Großalmerode, Mechthild Gild, Marburg a. d. L., Heide Giller, Wanfried, Klaus-Dieter Gimbel, Emstal, Eduard Goldbach, Bad Wildungen, Ingeborg Grabowski, Lispenshausen, Georg Grauel, Stadt Allendorf, Gernot Greiner, Wohratal, Petra Greinert, Neuhaus, Rainer Gröschel, Sontra, Monika Guderjahn, Borken, Hiltrud Gunkel, Frankenberg/E., Reinhold Gutberlet, Fulda, Reiner Haas, Kaufungen 1, Birgit Häuser, Eschwege, Reinhard Hagelgans, Frankenberg/E., Damian Hahner, Kassel, Peter Hallberg, Fuldata 2, Theo Hartung, Hosenfeld, Oskar Hasenauer, Großlüder, Werner Haust, Fritzlar, Werner Heil, Fulda, Georg Helm, Breidenbach, Evelyn Helwig, Niederaula, Karin Hermes, Hosenfeld, Manfred Herrmann, Niedereisenhausen, Gabriele Hiepler, Homberg, Dorothea Höltje, Gemünden/Wohra, Wolfgang Hölzer, Neukirchen, Reinhard Hoffmann, Gladenbach, Annelie Hopt, Bebra, Beate Hoßbach-Schuster, Felsberg, Irene Hruby, Sachsenhausen, Klaus Hühn, Korbach, Gudrun Hühner, Gensungen, Kristina Hupfeld, Eschwege, Karin Jentsch, Kassel, Werner Jeide, Battenberg, Christ Jung, Korbach, Roswitha Jungermann, Obervorschütz, Doris John, Neuhaus, Ursula Källner, Marburg/L., Birgit Kaiser-Hörster, Korbach, Christa Kaounis, Kassel, Irmgard Kelp, Homberg, Franz Kern, Gudensberg, Anette von Kiedrowski, Wanfried, Maria Kiefer, Kassel, Marianne Kind, Kassel, Albert Kircher, Neuhaus, Inge Kirschner, Rotenburg/F., Johann Klein, Vellmar 3, Gunda Klitsch, Eschwege, Ilona Knothe, Eiterfeld, Hans-Joachim Koch, Kassel, Annegret König, Eschwege, Christel Koenig, Felsberg, Rosemarie Köhlstädt, Rhoden, Claudia Kratzke, Kassel, Norbert Kreh, Vellmar 3, Gerhard Kring, Bebra, Elke Krug, Obervorschütz, Erhard Krug, Petersberg, Wolfgang Krug, Sontra, Helga Kuschke, Helsa, Gunhild Lange, Witzhausen, Monika Lange, Willingen, Sigrid Langenbeck, Sachsenhausen, Johanna Laufenberg, Frankenberg/Eder, Rita Lauterbach, Philippsthal, Hannelore Lautz, Frankenberg/E., Gerhard Laux, Fulda, Gerhard Lehmann, Eschwege, Mechthild Leimbach, Baunatal 1, Anna-Maria Lichtenberger, Kassel, Marion Linge, Kassel, Almuth Lipke, Fulda, Hans-Jürgen Loeber, Gladenbach, Gerd Lotz, Neuenstein-Obergeis, Ingrid Mahal, Stadt Allendorf, Elvira Martin, Fritzlar, Ursula Mauser, Eiterfeld, Heinz Meier, Bergheim, Luder Mensch, Kirchhain, Anita Mertens, Weidenhausen, Hermann Meyer, Korbach, Ulrike Micheel, Korbach, Gisela Mock, Korbach, Gerlinde Möller, Kassel, Reinhild Möller, Röhrda, Wilfried Möller, Großalmerode, Marion Mosebach, Obersuhl, Brigitte Müller, Bad Wildungen, Gerhard Müller-Grieff, Kassel, Lydia Müller, Baunatal 4, Ingeborg Münch, Homberg, Marion Niederhöfer, Gladenbach, Peter Niemeier, Gemünden/Wohra, Bärbel Normann, Weisenborn, Peter Nottelmann, Marburg a. d. L., Claudia Nowoczyn, Homberg, Katrin Oldenburg, Waldkappel, Günter Opitz, Wolfhagen, Erhard Oppermann, Eschwege, Reinhold Orth, Bad Hersfeld, Sigrid Paul, Gensungen, Karl-Jürgen Peter, Naumburg, Otto-

kar Peter, Gemünden/Wohra, Ursula Pflieger, Kassel, Josef Fristl, Melsungen, Ernst Purmann, Kaufungen 1, Monika Raabe, Neustadt, Frauke Rauch, Florenberg, Ursula Rautert, Kassel, Meike Hecker-Ravcling, Stadt Allendorf, Marita Rehbein, Homberg, Martina Reiche, Kassel, Ellen Reif, Stadt Allendorf, Christina Reinhold, Dautphetal, Ulla Reining, Fulda, Ines Renken, Homberg, Karlheinz Reuber, Rhoden, Wiltraud Reuter, Weimar, Renate Rhein, Neukirchen, Winfried Rhein, Borken, Ingelore Ries, Wehrda, Edeltraud Rindermann, Sontra, Sigrid Ritz, Schenkengsfeld, Gisela Röhrich, Sontra, Ruth Römer, Marburg a. d. L., Maria-Anna Röse, Marburg a. d. L., Anita Sablowski, Rommerode, Waltraud Sabranski, Kassel, Hartmut Salzmann, Vellmar, Rita Sauter, Marburg, a. d. L., Dorothee Schäfer, Wanfried, Gudrun Schäfer, Heringen, Helmut Schäfer, Bergheim, Peter Schäfer, Kassel, Ilse Scherp, Gudensberg, Adelheid Scheuffler, Sontra, Herta Schlender, Bad Sooden-Allendorf, Barbara Schmidt, Stadt Allendorf, Gabriele Schmitt-Lauer, Petersberg, Gisela Schogs, Korbach, Ruth Schröder, Walburg, Hildegard Schubert, Altmorschen, Rolf Schubert, Kassel, Jochen Schuldt, Gudensberg, Gerrit Schulz, Felsberg, Heidemarie Schwalm, Battensberg, Gabriele Schwardt, Obersuhl, Renate Scewald, Zierenberg, Anette Siebert, Eschwege, Monika Simon, Großalmerode, Ingrid Sippel, Bad Hersfeld, Werner Sippel, Kassel, Rudolf Spalke, Gemünden/Wohra, Ursula Stein, Kassel, Hartmut Steinhauer, Wehrda, Dorothea Stephan, Wernswig, Rosemarie Strehmann Sachsenhausen, Annemarie Suttner, Frankenberg/E., Angelika Thiele, Hünfeld,

Angela Übelacker, Petersberg, Claus Umbach, Baunatal 4, Silvia-Carmen Unger, Wildeck-Obersuhl, Anita Unruh, Wildeck-Obersuhl, Ingrid Vogel, Heiligenrode, Hans-Dietrich Wadsack, Zierenberg, Inge Wagner, Eschwege, Edwin Wahl, Bad Hersfeld, Gabriele Walda, Spangenberg, Siglinde Wecke, Korbach, Ursula Weiß, Lisperhausen, Hans-Jürgen Weißbach, Herleshausen, Herbert Weißenstein, Rhoden, Bärbel Wendel, Wetter, Bernd Wennemuth, Bad Hersfeld, Dieter Wepler, Heringen, Helga Wesselmann, Fuldatal 1, Elvira Wettner, Hosenfeld, Irene Wilhelm, Kassel, Erika Wirkner, Waldkappel, Erhard Zammert, Naumburg, Sibylle Ziegler, Hosenfeld, Rolf Zuppelli, Wetter, Helmtrud Zuth, Eiterfeld, (sämtlich 30. 6. 1976) alle gem. § 43 Abs. 2 S. 2 HBG; Realschullehrer Günther Peter, Petersberg, apl. Lehrerin Veronika Gäckle, Guxhagen, Lehrerin z. A. Ute Dörfler, Borken (sämtlich 1. 7. 1976), Lehramtsreferendar Roland Nickel, Bad Sooden-Allendorf (1. 6. 1976), Lehramtsreferendarin Christel Alexius, Ludwigsau-Friedlos, apl. Lehrer Karlheinz Hasse, Tann (beide 1. 7. 1976);

verstorben:

Lehrerein Hedwig Baroke, Rotenburg a. d. F. (18. 6. 1976).

Kassel, 9. 7. 1976

Der Regierungspräsident  
II — 8 b 06 — 03 B

StAnz. 32/1976 S. 1434

## 1067 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

### Vorhaben der Unterstüztungsanstalt „Zum Guten Hirten GmbH“, Münster (Westf.)

Die Unterstüztungsanstalt „Zum Guten Hirten GmbH“, Coerder Liekweg 11/15, 44 Münster (Westf.), hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Müllverbrennungsanlage zum Neubau des Altenpflegeheimes „Haus zum Guten Hirten“ (infektiöse Abfallstoffe) auf dem Grundstück in 6238 Hofheim-Marxheim (Ts.), Schloßstraße 37, Flur 19, Flurstück 1/2, 2 und 3, Grundbuch Gemarkung Marxheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. 8. 1976 bis 12. 10. 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten, Luisenplatz 2, Zimmer 310, 6100 Darmstadt, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 28. 10. 1976, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in dem 4. Obergeschoß des Rathauses Hofheim, Sitzungszimmer Nr. 403, Elisabethenstraße 4, 6238 Hofheim (Taurus), statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 12. 8. 1976 bis zum 12. 10. 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 14. 7. 1976

Der Regierungspräsident  
IV 5 — 53 e 201 — Hofheim  
StAnz. 32/1976 S. 1436

## 1068

### Vorhaben der Firma Lahn-Waschkies KG, 6300 Gießen

Die Firma Lahn-Waschkies KG, Reinhard Schneider, Postfach 5908, 6300 Gießen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Aufstellung und zum Betrieb einer mobilen Brech- und Siebanlage auf dem Grundstück in 6472 Altenstadt, Steinbruch Rodenbach, Flur 3, Flurstück 45/1 u. a. Grundbuch Gemarkung Heegheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 14. 8. 1976 bis 14. 10. 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten, Luisenplatz 2, Zimmer 310, 6100 Darmstadt, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 9. 11. 1976, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet in dem Sitzungssaal des Rathauses, Frankfurter Straße 11, 6472 Altenstadt, statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 14. 8. 1976 bis zum 14. 10. 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 6. 7. 1976

Der Regierungspräsident  
IV 5 — 53 e 201 — Lahn-Waschkies (4)  
StAnz. 32/1976 S. 1436

**1069****Vorhaben der Firma August Becker, Boxheimer Hof, 6842 Bürstadt**

Die Firma August Becker, Boxheimer Hof, 6842 Bürstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Erweiterung der bestehenden Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel durch Errichten von zeltähnlichen Hallen zum Lagern von Hühnerdung auf dem Grundstück in 6842 Bürstadt, Boxheimer Hof, Flur 3, Flurstück 3/1, 1/2, 1/4, Grundbuch Gemarkung Bürstadt, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 10. 8. 1976 bis 11. 10. 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten, Luisenplatz 2, Zimmer 310, 6100 Darmstadt, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 26. 10. 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6842 Bürstadt, Bürgerhaus, Nibelungenstraße 42, statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 10. 8. 1976 bis zum 11. 10. 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 16. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 — Becker, Aug.  
StAnz. 32/1976 S. 1437

**1070****Vorhaben der Firma Dieter Freund, Pankratiusstraße 52, 6100 Darmstadt**

Die Firma Dieter Freund, Pankratiusstraße 52, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Betriebsgebäudes (Kühlhalle) zum Sammeln und Lagern (Sammelstelle) von Tierkörperanteilen (Knochen, Tierhaare usw.) auf dem Grundstück in 6100 Darmstadt, Philipp-Reis-Weg, Flur 32, Flurstück 66/5, Grundbuch Gemarkung Darmstadt, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 10. 8. 1976 bis 11. 10. 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten, Luisenplatz 2, Zimmer 310, 6100 Darmstadt, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 2. 11. 1976, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungssaal, Süd, I. Stock, Regierungspräsidium, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 10. 8. 1976 bis zum 11. 10. 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 16. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 — Freund  
StAnz. 32/1976 S. 1437

**1071****Vorhaben der Firma Hornitex-Werke GmbH & Co. KG, 6478 Nidda**

Die Firma Hornitex Werke Nidda, Kunststoff- und Spanplatten GmbH & Co. KG, 6478 Nidda, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erweiterung der Lagerhalle für melaminharzbeschichtete Spanplatten (MB-Platten) mit Anbau einer Sägenhalle (Fixmaßabteilung MB-Platten) auf dem Grundstück in 6478 Nidda, Flur 5, Flurstück 1, 5, 59 bis 62, 2/4, Grundbuch Gemarkung Nidda, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. 8. 1976 bis 11. 10. 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 3. November 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in der Tagesgaststätte des Bürgerhauses, 6478 Nidda, Gänsweid, statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 11. 8. 1976 bis zum 11. 10. 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 20. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 — Hornitex (8)  
StAnz. 32/1976 S. 1437

**1072****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“, Gemarkungen Reichlos und Gunzenau, Vogelsbergkreis, vom 30. 4. 1976 (StAnz. S. 949)**

In der o. a. Verordnung muß es in § 4 Nr. 1 statt „in § 3 Abs. 2 Nrn. 13 und 20“ richtig „in § 3 Abs. 2 Nrn. 13 und 18“ heißen.

Darmstadt, 22. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**  
VII/9 — 46 d 04/01 R 4  
StAnz. 32/1976 S. 1437

**1073****Widerruf einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Schätzer und Sachverständigen für Obst, Gemüse, Südfrüchte, Trockenfrüchte und Konserven**

Die im Jahre 1948 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Hermann Knapp, wohnhaft in Wiesbaden, Neptunstraße 21, zum Schätzer und Sachverständigen für

Obst, Gemüse, Südfrüchte, Trockenfrüchte und Konserven ist auf eigenen Wunsch mit Wirkung zum 4. 6. 1976 widerrufen worden.

Darmstadt, 26. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**  
IV 4 — 70 a 10/01 — K  
St.Anz. 32/1976 S. 1437

1074

#### Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 1. April 1975 von dem Regierungspräsidenten — Ein-  
satzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Num-  
mer 03-740 für Polizeimeister Jürgen Glaum ausgestellte Po-  
lizei-Dienstausweis ist in Verlust geraten. Er wird hiermit  
für ungültig erklärt.

Darmstadt, 22. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**  
III 2/63 — 7 d 14  
St.Anz. 32/1976 S. 1438

1075 KASSEL

#### Vorhaben der Industrierwerke Hofgeismar GmbH, 3520 Hof- geismar

Die Industrierwerke Hofgeismar GmbH u. Co. Betriebs-KG,  
3520 Hofgeismar, Bessmerstr. 5, hat Antrag auf Genehmi-  
gung der Errichtung und des Betriebs einer Kupolofen-  
Schmelzanlage gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 4 Abs. 1 Bundes-Immis-  
sionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721)  
der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit  
öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen  
liegen vom 10. August bis zum 11. Oktober 1976 beim Regie-  
rungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Zim-  
mer 652, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vor-  
haben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungs-  
präsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, erhoben wer-  
den. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen aus-  
geschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln  
beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf den 19. Oktober 1976, 10.00  
Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Hofgeismar,  
3520 Hofgeismar, Bahnhofstraße 24, Erdgeschoß, festgelegt.  
Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen  
Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder  
von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert  
werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen  
kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn  
mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 16. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**  
III/2 — 53 e 201 (530)  
St.Anz. 32/1976 S. 1438

1076

#### Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Wehrda der Gemeinde Haunetal, Kreis Hersfeld — Rotenburg, der Stiftung Deutsche Landerzie- hungsheime — Hermann-Lietz-Schule — in Hofbieber, Kreis Fulda.

Auf Antrag und zugunsten der Stiftung Deutsche Landerzie-  
hungsheime — Hermann-Lietz-Schule wird hiermit nach  
Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen  
Nr. 1 bis 7 (n. v.) für deren Trinkwassergewinnungsanlage  
gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts  
vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25  
des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.)  
ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

#### § 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und  
zwar in

**Zone I (Fassungsbereich),**  
**Zone II (engere Schutzzone),**  
**Zone III (weitere Schutzzone).**

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2  
und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M.  
1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500), in denen die Zo-  
nen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung.  
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung.  
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als  
Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

#### § 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Ge-  
markung Wehrda, Flur 13, Flurstück 127/0,15 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke  
Gemarkung Wehrda :

Flur 13, Flurstücke 4/1 teilw., 5/1 teilw., 90/3, 100/3, 101/3, 102/4,  
41/15, 105/15 teilw., 106/0,15, 107/0,15, 108/0,15, 127/0,15, 16,  
110/17, 111/0,17, 112/0,17, 113/0,17, 114/0,17, 128/0,17, 129/0,17,  
115/18, 116/0,18, 117/0,18, 118/0,18, 119/0,18, 121/05 teilw., 122/04,  
123/0,15, 125/0,18 teilw.,

Flur 12, Flurstücke 211/04, 198/07, 199/08, 205/07 teilw.,

Gemarkung Rhina :

Flur 6, Flurstücke 36 teilw., 37, 72/38, 73/39, 74/63, 76/66 teilw.,  
64/1.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Ge-  
markung Wehrda und Rhina.

#### § 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle  
Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden  
können.

#### (2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträch-  
tigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren  
chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährlei-  
sten.

Verboten sind insbesondere

a) Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen  
und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung  
oder Versickerung radioaktiver Stoffe,

b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle  
oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten,  
chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig  
und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder  
ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,

c) Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen  
in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wasser-  
gefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren  
beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen  
Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlings-  
bekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen  
von Erdölbohrungen,

d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,

e) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder  
wassergefährdender Stoffe,

f) Massentierhaltung,

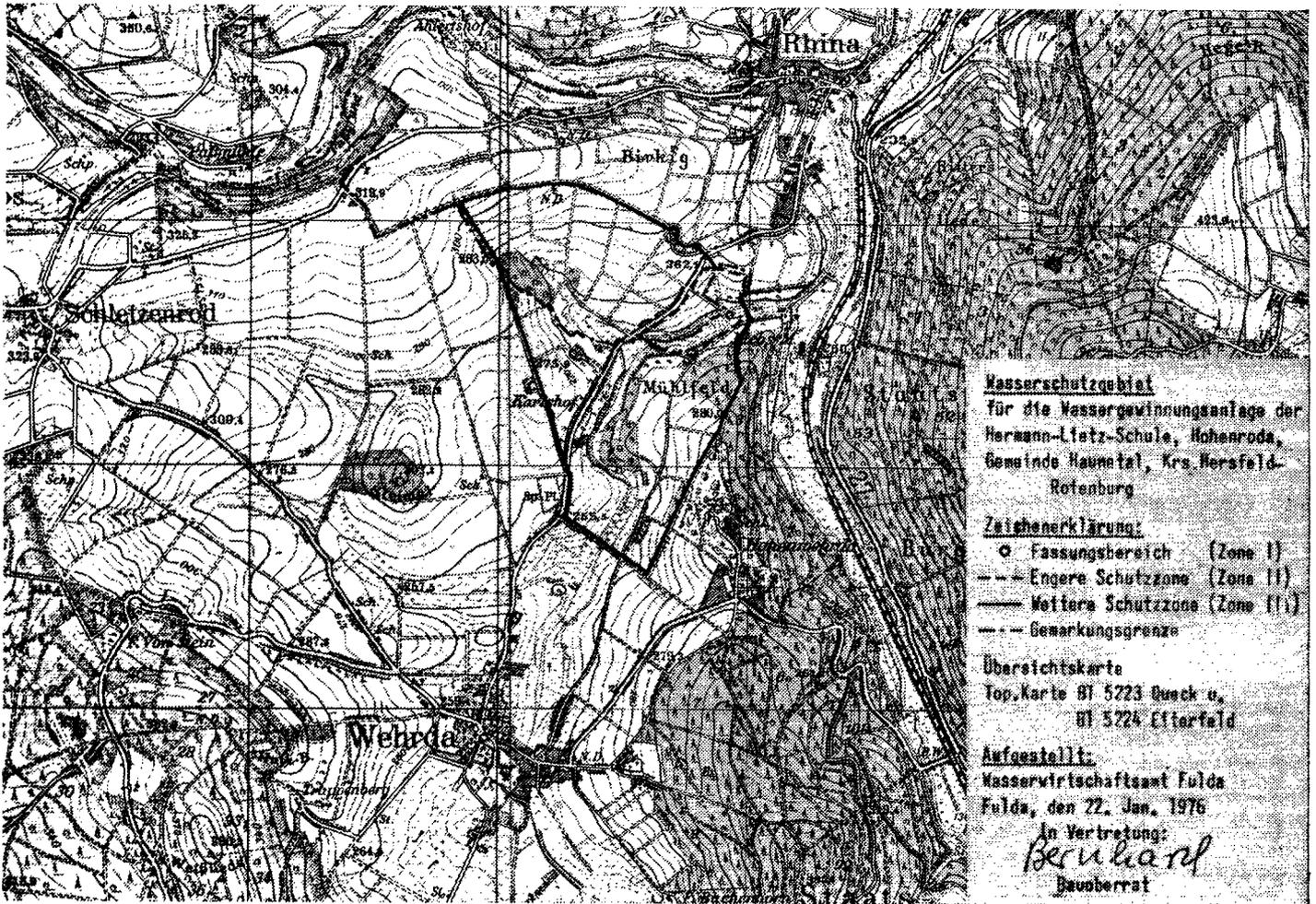
g) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasser-  
schädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für  
Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachs-  
tumsregelung,

h) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versik-  
kerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und  
sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Unter-  
grundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,

i) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Ge-  
werbetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und  
sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,

j) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, aus-  
genommen das oberirdische Lagern in Behältern mit  
einem Rauminhalt bis zu 100 m<sup>3</sup> und das unterirdische  
Lagern in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m<sup>3</sup>;  
wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau,  
Abtransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen  
und eingehalten werden.

k) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für  
alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radio-  
aktive Stoffe,



- l) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,  
m) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen,  
n) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,  
o) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),  
p) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,  
q) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,  
r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,  
s) Neuanlage von Friedhöfen,  
t) Rangierbahnhöfe,  
u) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),  
v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.
- (3) Engere Schutzzone (Zone II)**  
Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- Verboten sind insbesondere
- a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermieten, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,  
c) Baustellen, Baustofflager,  
d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,  
e) Campingplätze, Sportanlagen,  
f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,  
g) Wagenwaschen und Ölwechsel,  
h) Friedhöfe,  
i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,  
k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,  
l) Sprengungen,  
m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,  
n) organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,  
o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,  
p) Gärfuttermieten,  
q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe,  
r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl,  
s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,

- t) Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

#### (4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung,
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- e) organische Düngung.

#### § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Hermann-Lietz-Schule und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

#### § 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

#### § 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Hersfeld — Rotenburg — untere Wasserbehörde — in Bad Hersfeld;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;

5. beim Kreis Ausschuss des Landkreises Hersfeld — Rotenburg — Kreisbauamt — in Bad Hersfeld;
6. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
7. beim Kreis Ausschuss des Landkreises Hersfeld — Rotenburg — Kreisgesundheitsamt — in Bad Hersfeld;
8. beim Katasteramt in Bad Hersfeld;
9. bei der Stiftung Deutsche Landschulheime — Hermann-Lietz-Schule — in Hofbieber — Langenbieber, Schloß Bieberstein.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 18. 6. 1976

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung:  
gez. Dr. Krug

StAnz. 32/1976 S. 1438

1077

#### Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlussprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf Forstwirt nach §§ 41 und 42 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

(POFWI)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses für den anerkannten Ausbildungsberuf Forstwirt vom 29. 4. 1975 sowie gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 9. Juni 1971 erläßt der Regierungspräsident in Kassel als zuständige Stelle (GVBl. Teil I 1971, S. 263) nach §§ 41, 42, 44 und 58 Abs. 2 BBiG vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 715), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf Forstwirt.

#### I. ABSCHNITT Prüfungsausschüsse

##### § 1 Errichtung

(1) Für die Abnahme von Zwischen- und Abschlussprüfungen errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 und § 42 Satz 2 BBiG).

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 Satz 2 BBiG). Die Bildung gemeinsamer Prüfungsausschüsse über die Landesgrenzen hinaus setzt die Zustimmung der zuständigen Behörde voraus.

##### § 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

Wiederberufung ist möglich.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt von der zuständigen Stelle berufen.

(6) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle sie insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(10) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

### § 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verwandt sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle — oder während der Prüfung — dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, so kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

### § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 5 Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 13 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 POFWi bleiben unberührt.

### § 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

## II. ABSCHNITT Zwischenprüfung

(§ 8 der VO über die Berufsausbildung zum Forstwirt vom 27. Februar 1974, BGBl. I S. 453, berichtigt am 22. März 1974, BGBl. I S. 833.)

### § 7 Zweck der Zwischenprüfung

Nach dem ersten Ausbildungsjahr hat der Auszubildende eine Zwischenprüfung abzulegen. Hierbei soll der Ausbildungsstand des Auszubildenden festgestellt werden, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

### § 8 Anmeldung zur Teilnahme

Die zuständige Stelle fordert zur Teilnahme an der Zwischenprüfung auf. Sie findet im Anschluß an einen überbetrieblichen Lehrgang in einem Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik statt.

### § 9 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnde Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

### § 10 Gliederung der Prüfung

(1) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt bis zu zwei Stunden drei Aufgaben durchführen. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- einfache Kulturarbeiten,
- einfache Pflegemaßnahmen,
- einfache Waldschutzmaßnahmen,
- einfache Holzerntearbeiten,
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Maschinen und Geräten.

(2) Der Prüfling soll Kenntnisse insbesondere aus folgenden Gebieten nachweisen:

- Grundkenntnisse der Waldbewirtschaftung,
- Grundkenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge der Ausbildungsstätte,
- Arbeitsschutz- und Unfallverhütung.

### § 11 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

### § 12 Durchführung der Zwischenprüfung

Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten die §§ 23 bis 27 POFWi sinngemäß.

### § 13 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Für die Niederschrift stellt die zuständige Stelle einen Vordruck zur Verfügung.

### § 14 Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt der Prüfungsausschuß eine Bescheinigung aus. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

(2) Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, der Auszubildende, die Berufsschule und die zuständige Stelle.

## III. ABSCHNITT

### Vorbereitung der Prüfung

#### § 15 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen mindestens drei Monate vorher bekannt.

(3) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einhellig festgelegte Prüfungstage von der zuständigen Stelle anzusetzen.

**§ 16 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung**

- (1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),
1. wer die Ausbildungszeit (Umschulungszeit) zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit (Umschulungszeit) nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Für die Zulassung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gelten die Bestimmungen des § 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG.

**§ 17 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)**

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung zum Forstwirt entspricht.

**§ 18 Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 17 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk:
- in den Fällen der §§ 16 und 17 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
  - in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt,
  - in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet worden ist.
- (4) Der Anmeldung sind beizufügen
- a) in den Fällen der §§ 16 und 17 Abs. 1:
    - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
    - das nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebene Berichtsheft (Ausbildungsnachweis),
    - das letzte Zeugnis der Vollzeitschule sowie der Berufsschule,
    - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
    - Lebenslauf (tabellarisch);
  - b) in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3:
    - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 17 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 17 Abs. 3,
    - das letzte Schulzeugnis,
    - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
    - Lebenslauf (tabellarisch).

**§ 19 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

**IV. ABSCHNITT****Abschlußprüfung****§ 20 Prüfungsgegenstand (§ 35 BBiG)**

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

**§ 21 Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung (Prüfungsteile). Die Kenntnisprüfung wird entsprechend der Ausbildungsordnung weiter gegliedert.

Die Fertigungsprüfung besteht aus Arbeitsproben entsprechend der Ausbildungsordnung.

(2) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling drei Klausurarbeiten anfertigen. Die Dauer soll insgesamt bis zu drei Stunden betragen (§ 9 Abs. 4 VO).

(3) Soweit die Kenntnisprüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Abs. 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden (§ 9 Abs. 6 VO).

(4) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

**§ 22 Prüfungsaufgaben**

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

**§ 23 Nicht-Öffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

**§ 24 Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Fertigungsprüfung ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen; diese werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 25 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.

Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

**§ 26 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen,

kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Aufsichtsführenden und des Prüfungsteilnehmers.

In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

#### § 27 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

### V. ABSCHNITT

#### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

##### § 28 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 21 POFWi sowie die Gesamtleistung sind — unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsordnung — wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= Note 1 = sehr gut = 100 bis 92 Punkte
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= Note 2 = gut = unter 92 bis 81 Punkte
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechenden Leistung  
= Note 3 = befriedigend = unter 81 bis 67 Punkte
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,  
= Note 4 = ausreichend = unter 67 bis 50 Punkte
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,  
= Note 5 = mangelhaft = unter 50 bis 30 Punkte
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,  
= Note 6 = ungenügend = unter 30 bis 0 Punkte.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Punkten und Noten.

(2) Bei programmierten Prüfungen ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

##### § 29 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (Fertigkeits- und Kenntnisprüfung) nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Außerdem ist die Prüfung nicht bestanden, wenn in der Fertigkeitprüfung ein Prüfungsgebiet mit ungenügend (6) oder zwei Prüfungsgebiete mit mangelhaft (5) bewertet worden sind.

(3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mit, ob er die Prü-

fung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

#### § 30 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 34 BBiG) gem. Anlage.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- den Ausbildungsberuf
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

#### § 31 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer, sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen bzw. -gebieten ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 32 Abs. 2).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 32 ist hinzuweisen.

### VI. ABSCHNITT

#### Wiederholungsprüfung

##### § 32 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8—11 POFWi) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

### VII. ABSCHNITT

#### Schlußbestimmungen

##### § 33 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Stelle sowie der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

##### § 34 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter Einsicht in seine Prüfungsunterlagen bei der zuständigen Stelle zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gem. § 29 Abs. 3 POFWi sind 10 Jahre bei der zuständigen Stelle aufzubewahren.

##### § 35 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung\*) durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Landesbehörde gem. § 41 BBiG am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. 7. 1976

Der Regierungspräsident

IV/4 — T 63.1 — a — 40

Im Auftrag

gez. Geibel

StAnz. 32/1976 S. 1440

\*) genehmigt mit Erlaß vom 20. 2. 1976

— III A 3 — 7247 — T 30 —

## Anlage (Vorderseite)

## DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL

als zuständige Stelle für den anerkannten Ausbildungsberuf  
— Forstwirt —

## PRÜFUNGSZEUGNIS

nach § 34 BBiG

Herr

geboren am

wohnhaft in

hat am

die Abschlußprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf  
Forstwirtvor dem nach § 36 BBiG gebildeten Prüfungsausschuß  
abgelegt und mit der Gesamtnote

bestanden

Einzelergebnisse auf der Rückseite

## Prüfungsort

Die zuständige Stelle  
Im Auftrage:Der Vorsitzende des  
PrüfungsausschussesNotenstufen: 1 = sehr gut 3 = befriedigend 5 = mangelhaft  
2 = gut 4 = ausreichend 6 = ungenügend

## Anlage (Rückseite)

## Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen:

## Teil I:

Fertigkeitsprüfung	Punkte	Note
1. Holzernte		
a) Schwachholz	.....	.....
b) Starkholz	.....	.....
2. Begründen, Pflegen und Schützen von Waldbeständen	.....	.....
3. Umgang mit Maschinen und Werkstoffen	.....	.....
<b>Gesamtnote Teil I:</b>	<b>Punkte</b> ..... : <b>4</b> =	.....

## Teil II:

Kenntnisprüfung	Punkte	Note
1. Schriftliche Prüfung	.....	.....
2. Mündliche Prüfung	.....	.....
<b>Gesamtnote Teil II:</b>	<b>Punkte</b> ..... : <b>2</b> =	.....

Gesamtnote Teil I und II:

Punkte ..... : **2** = ..... =

Gesamtergebnis in Worten: .....

## Buchbesprechungen

**Beamtenrecht des Bundes und der Länder.** Dargestellt am Beamten-gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen mit eingehender Behandlung der Beamten-gesetze des Bundes und der anderen Länder. Kommentar, begründet von Ltd. Ministerialrat L. A m b r o s i u s, fortgeführt von E. S c h ü t z, 5., völlig neu bearb. Aufl., 8. Erg.-Lieferung (246 S., 40,50 DM), 9. Erg.-Lieferung (110 S., 18,20 DM), 10. Erg.-Lieferung (258 S., 42,30 DM). Gesamtwerk incl. 2 Ordner 124,50 DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hamburg.

Vom „Schütz“ liegen jetzt die 8., 9. und 10. Ergänzungslieferung vor. Daß diese bisher noch nicht besprochen wurden, lag an der Hoffnung, daß das ausgezeichnete Werk inzwischen vollständig fertiggestellt werden würde. Das ist leider noch nicht der Fall. Zwar ist die Zahl der Mitarbeiter um einen verstärkt worden, von der 9. Lieferung an kommentiert auch Dr. Robert B r o c k h a u s, ebenfalls Richter am Oberverwaltungsgericht Münster, und in den genannten Ersatzergän-zungslieferungen sind zahlreiche Paragraphen neu kommentiert wor-den. Immerhin fehlen jetzt nur noch die Kommentare zu den Para-graphen 119—128, 130—143, 161—178 und 198—228 NWLBE. Es dürfte wohl damit zu rechnen sein, daß der Kommentar bis etwa Ende dieses Jahres vollständig sein wird, was sicherlich allerseits sehr begrüßt würde.

Die Ergänzungslieferungen 8, 9 und 10 bestanden insgesamt aus 302 Blatt, wovon 198 Blatt auszuwech-seln, der Rest neu waren. Mit viel Arbeit ist auch hier wieder die neuere Rechtsprechung berücksichtigt worden. Besonders auffallend ist, daß die Kommentierung des § 105 NWLBE („Die Personalvertretung der Beamten wird durch Ge-setz geregelt“) statt bisher 11 Blätter, die sämtlich ersetzt werden mußten, jetzt 16 Blätter (= 32 Seiten) enthält; dieses Kompendium des Personalvertretungsrechts mag manchem, der sich damit be-schäftigen muß, genügen, zumal da es die Personalvertretungsgesetze des Bundes und der anderen Länder — ebenso wie die Kommentie-rung der übrigen Paragraphen die entsprechenden Vorschriften des Bundes und der Länder — bespricht. Allerdings dürften die diversen Spezialkommentare zu den Personalvertretungsgesetzen von Bund und Ländern detailliertere Hinweise geben, wie es ja der „Schütz“ als Spezialkommentar der Beamten-gesetze im übrigen in hervor-ragender Weise tut.

Damit bleiben Juristen der Verwaltung und Rechtsprechung in freudiger Erwartung der Fertigstellung der 5. Auflage des überall be-kannten und mit Recht geschätzten „Schütz“. Besonders erfreulich dürfte es sein, daß zu erwarten ist, diese Loseblattsammlung auch nach Vorliegen des gesamten Werkes stets auf den neuesten Stand der Vorschriften und der Rechtsprechung ergänzt zu bekommen.

Richter Dr. H o y e r

**Beihilfavorschriften — Unterstützungsgrundsätze — Vorschubricht-linien.** Kommentar mit Ausführungs-, Vollzugs- und Nebenvorschriften sowie Musterbeispielen für Bund und Länder. Bearbeitet von Fritz M i l d e n b e r g e r, Regierungsrat im Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, und Horst H o f f m a n n, Oberamtsrat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Loseblatt-ausgabe (3 Bände), 6. Auflage, 16. Ergänzungslieferung, 532 S., 75,50 DM, Gesamtwerk 94,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehn GmbH und Co. KG in 8000 München 80, Vogelweideplatz 10.

Durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des BMI zur Ände-rung der Beihilfavorschriften vom 18. 12. 1975 (GMBl. S. 830) wurde das Beihilferecht geändert. Im wesentlichen handelt es sich um die Änderung der Ausnahmetatbestände in Nr. 3 Abs. 4 Satz 2 (jetzt Satz 3) BhV, die Erhöhung der Selbstbeteiligung bei stationärer Unterbringung (auch bei dauernder Anstaltsunterbringung), die Ver-minderung bzw. Wegfall der Pauschalbeihilfe für Bestattungskosten in bestimmten Fällen, die Nichtberücksichtigung derjenigen Familienangehörigen beim Bemessungssatz, deren Krankenfürsorge an-derweitig sichergestellt ist. Die Änderungen der Beihilfavorschriften bringen fast ausschließlich Verschlechterungen im Beihilferecht.

Die Verfasser haben diese Änderungen kurzfristig in dem Kommen-terteil eingearbeitet, so daß dem Benutzer ein zeitnahe Werk zur Verfügung steht.

Mit der 16. Ergänzungslieferung wurde darüber hinaus im Anhang A Nr. 8 die Liste der analogen Bewertungen zum Gebührenverzeichnis des BMA sowie eine Gegenüberstellung der Gebührenpositionen nach der Privat-Adgo von 1928 zu denen nach der GO-A (AGeBo) aufgenom-men. Diese Erweiterung des Anhangs wird von den Benutzern des Kommentars besonders begrüßt werden

Die angekün-digten Ergänzungen zu den Anhängen A Nr. 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 sowie zu den Teilen B und C und dem Sachver-zeichnis mußten wegen des Umfangs der vorliegenden Ergänzungslieferung zurückgestellt bleiben und werden erst bei der 17. Ergän-zungslieferung berücksichtigt.

Das Werk überzeugt nicht nur durch seine ausführliche und gründ-liche Kommentierung, sondern durch die zeitnahe Einarbeitung ge-änderter Vorschriften in den Kommentarteil. **Amtsrat H ö r n e r**

**Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheits-rechts des Bundes und der Länder, begründet von Dr. F. E t m e r, fortgeführt von Prof. Dr. P. V. L u n d t und Dr. jur. P. S c h i w y, Loseblattsammlung, 17. Ergänzungslieferung, 55,— DM, Gesamtwerk 75,— DM, Verlag R. S. Schulz, Percha und Kampenhausen am Starn-berger See.**

Mit der 17. Ergänzungslieferung, deren außergewöhnlicher Umfang den hohen Preis angemessen erscheinen läßt, wird die bekannte Vor-schriftensammlung auf den Stand vom 1. Februar 1976 gebracht.

Das erheblich gestraffte alphabetische Inhaltsverzeichnis ist über-sichtlicher geworden. Von den zahlreichen Vorschriften, die geändert, neu gefaßt oder erstmals in die Sammlung aufgenommen wurden, seien nur die wichtigsten erwähnt, so die Bundesärzteordnung, das Heilpraktikergesetz und das Hebammen-gesetz mit den jeweiligen Durchführungsvorordnungen, die Verordnungen über Blutplasma und über vitaminisierte Lebensmittel, die Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975, die Allgemeine Fremdstoff-Verordnung, die Essenzen-Verordnung, die Farbstoff-Verordnung, die Trinkwasser-Aufbereitungsverordnung, die Schwefeldioxid-Verordnung, die Anti-oxydantien-Verordnung, die — inzwischen außer Kraft getretene — Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes und die 7. Betäubungs-mittel-Gleichstellungsverordnung vom 24. Oktober 1975. Neu aufgenom-men ist ferner das Schwerbehindertengesetz und die Arbeits-stoffverordnung, bei denen es sich um arbeitsrechtliche Bestimmun-gen handelt, die jedoch auch für das Gesundheitswesen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die Sammlung, deren Konzept von den jetzigen Herausgebern konse-quent weiterentwickelt wurde, informiert aktuell und zuverlässig und erweist stets von neuem ihre nützliche Brauchbarkeit in allen Zweigen des Gesundheitswesens. **Regierungsobererrat T ö l l e**

**Dienst-, Sozial- und Steuerrecht im öffentlichen Dienst (Dleso) — Tarifrecht.** Loseblatt-Tarifsammlung, herausgegeben von Dr. Georg B r e t s c h n e i d e r, Vizepräs. des Bundesrechnungshofes a. D., unter Mitarbeit von Ltd. MinRat Dr. Karl-Heinz K i e f e r, Ge-schäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. 49. Ergänzungslieferung, 124 S., Gesamtwerk in 2 Kunstledersammelord-nern 42,— DM. Hermann-Luchterhand-Verlag, 5450 Neuwied Rhein.

Mit der Ergänzungslieferung werden verschiedene Änderungen der Manteltarifverträge (BAT, TV Auszubildende, MTL II, BMT-G) be-rücksichtigt und die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte in die Sammlung aufgenommen.

Die Einarbeitung der rückwirkend zum 1. Februar d. J. in Kraft ge-tretenen Vergütungs- und Lohn-tarifverträge läßt leider noch auf sich warten **Regierungsobererrat R a m d o h r**

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 9. AUGUST 1976

Nr. 32

## Gerichtsangelegenheiten

3264

### Verlust eines Dienstausweises

I B 49 — 111: Der am 3. 12. 1975 von der Staatsanwaltschaft ausgestellte Dienstausweis — Nr. 215 — für Herrn Hans Brinkmann, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Frankfurt am Main, ist am 15. 7. 1976 entwendet worden.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt (Main), 20. 7. 1976

Der Leiter der Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht

3265

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 1. 10. 1973 von der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Main) III ausgestellte Dienstausweis Nr. 29 der Sekretärin im JVD Karin Schmitz ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt (Main), 16. 7. 1976

Die Leiterin  
der Justizvollzugsanstalt  
Frankfurt am Main III

3266

E 371.2 — 43: Der Firma Creditform Leibrock KG in Hanau habe ich die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen und damit auch zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung durch den persönlich haftenden geschäftsführenden Gesellschafter Karl Leibrock, geb. am 11. 4. 1923, wohnhaft Akademiestraße 31, Hanau, erteilt.

Der Ort des Geschäftssitzes ist Hanau.

6450 Hanau, 29. 7. 1976

Der Präsident des Landgerichts

3267

### Zulassung als Rechtsbeistand

371/2 E Kumpe: Herrn Joachim Kumpe, Schillerstraße 36, 3500 Kassel, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand unter ausdrücklicher Beschränkung auf Handels- und Gesellschaftsrecht zugelassen.

Geschäftssitz ist Kassel.

3500 Kassel, 26. 7. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

3268

GR 1653 — 15. 7. 1976: Horst Philipp Zinkhan, Ing., und Emilie Zinkhan geb. Schneider, beide in Oberursel/Ts.

Durch Vertrag vom 20. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1654 — 27. 7. 1976: Jochen Franz Füßler, Kaufmann, und Christa Ingrid

Füßler geb. Maiwald, Verkäuferin, beide in Bad Homburg v. d. H. 6.

Durch Vertrag vom 15. 6. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1655 — 27. 7. 1976: Peter Heß, Angestellter, und Hildegard Heß geb. Oehne, beide in Oberursel/Ts.

Durch Vertrag vom 19. 5. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. H., 28. 7. 1976

Amtsgericht

3269

GR 385 — Neueintragung — 28. Juli 1976. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1976 haben der Betriebswirt Gerhard Stegemann und Andrea geb. Linse in Ortenberg Stadtteil Selters Gütertrennung vereinbart.

6070 Büdingen, 28. 7. 1976

Amtsgericht

3270

GR 296 — 28. Juli 1976: Eheleute Friedrich Helmut Drees, geb. 15. November 1952 und Erika Margarete Drees, geborene Rieth, geb. 26. November 1955, wohnhaft Holzstraße 15, 6228 Eltville.

Durch Vertrag vom 14. Mai 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville (Rhein), 28. 7. 1976

Amtsgericht

3271

8 GR 741 — Löschung — 21. 7. 1976: Eheleute Bürgermeister a. D. Josef Tegel und Kauffrau Sigrid Martha Maria Tegel geb. Weise, beide wohnhaft in Neuenhain (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 25. 6. 1976 ist der vereinbarte Güterstand aufgehoben und Geltung des gesetzlichen Güterstandes vereinbart.

6240 Königstein, 23. 7. 1976

Amtsgericht

3272

GR 354 — Neueintragung: Die Eheleute Kaufmann Ernst-Günter Walter und Elke Walter geb. Bürger, Dortmundener Straße 24, 3540 Korbach 1, haben durch Vertrag vom 19. Mai 1976 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 20. 7. 1976

Amtsgericht

3273

GR 760: Eheleute Heinz Gerhard Wolf und Ursula Maria Wolf geb. Vogel, Wellergasse 39, 6331 Dutenhofen.

Durch notariellen Vertrag des Notars Horst Volkmann, Gießen, vom 19. Mai 1976 — Urkundenrolle Nr. 95/76 — ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

6330 Wetzlar, 18. 6. 1976

Amtsgericht

## Handelsregister

3274

1 HRA 332 — Neueintragung — 20. 7. 1976: „Chic 46, Inhaberin: Rita Müller“, Korbach (Verkauf von Damenoberbeklei-

dung, Nordwall 2). Inhaberin: Kauffrau Rita Müller in Korbach 1.

3540 Korbach, 20. 7. 1976

Amtsgericht

## Vereinsregister

3275

VR 416 — Neueintragung — 27. 7. 1976: Verein zur Erhaltung der Tradition 1919, Einhausen.

6140 Bensheim, 27. 7. 1976

Amtsgericht

3276

VR 223 — Neueintragung — 28. Juli 1976: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: 1. Fußball-Club Lorbach 1920 in 6471 Lorbach.

6470 Büdingen, 28. 7. 1976

Amtsgericht

3277

VR 224 — Neueintragung — 28. Juli 1976: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: FSV 1953 Heegheim/Rodenbach in Altstadt, Ortsteil Heegheim.

6470 Büdingen, 28. 7. 1976

Amtsgericht

3278

VR 140 — Neueintragung — 27. 7. 1976: Schützenverein 1976 — Griedel. Sitz: Butzbach/Stadteil Griedel.

6308 Butzbach, 27. 7. 1976

Amtsgericht

3279

41 VR 684 — 22. 7. 1976: Kegel-Club Bruchköbel 1965, Sitz: Bruchköbel.

6450 Hanau, 22. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 41

3280

4 VR 340 — Neueintragung: Tennis-Club Götzenhain, Götzenhain.

6070 Langen 29. 7. 1976

Amtsgericht

3281

### Neueintragungen

VR 242 — 29. 7. 1976: Männergesangsverein 1843 Schweinsberg. Sitz: 3570 Stadt Allendorf-Schweinsberg.

VR 243 — 29. 7. 1976: Collegium musicum. Sitz: 3570 Stadt Allendorf.

3575 Kirchhain, 29. 7. 1976

Amtsgericht

3282

VR 850 — Neueintragung: Der Verein „Gesangsverein Lahnthäl 1867 Dorlar“ in Wetzlar — Stadtteil Dorlar ist heute unter Nr. 850 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 17. 1. 1976 errichtet.

6330 Wetzlar, 13. 7. 1976

Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

3283

61 N 62/76: Über das Vermögen der Firma SHB Schwimmhallen GmbH u. Co

**KG, Metall- und Kunststoffbau, Alte Bergstraße 80, 6146 Alsbach**, wird heute, am 20. Juli 1976, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Ludwig Heeb, Dieburger Straße 188, 6100 Darmstadt, Tel.: 7 41 41 u. 6 36 16.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1976 beim Gericht anzumelden. (zweifach)

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, d. 2. September 1976, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, d. 7. Oktober 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6100 Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stockwerk, Saal Nr. 504.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. August 1976 anzeigen.

6100 Darmstadt, 20. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3284

34 N 40/74: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Dr. med. Leland Hague, zuletzt Ober-Roden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Mittwoch, den 8. September 1976, 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Nebenstelle im Gebäude der Volksbank, Zimmer 43, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5200,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 175,30 DM festgesetzt.

6110 Dieburg, 27. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3285

5 N 9/75 — 22. 7. 1976: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dachdeckers **Rolf Henn, Mitinhaber eines Dachdeckergeschäfts in 6345 Eschenburg-Eibelshausen**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 400,— DM, seine Auslagen 273,15 Deutsche Mark.

6340 Dillenburg, 22. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3286

81 N 457/75 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 12. 1974 verstorbenen und zuletzt in Voelcker Str. Nr. 9, 6000 Frankfurt (Main) wohnhaft gewesenen **Apothekers Bertrand Maria Helfrich**, Inhaber der Firma Apotheke im Hauptbahnhof, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 19. 7. 1976  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3287

9 N 26/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Conbau Grundstücksgesellschaft mbH + Co. KG I. L., Pfingstbrunnenstraße 62, 6231 Schwal-**

**bach**, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgerichtes) in Königstein niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 2 731 388,52 DM. Es ist ein Massebestand von 18 929,92 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt (Main), 27. 7. 1976

**Der Konkursverwalter:**  
**B. H e m b a c h**  
**Rechtsanwalt**

### 3288

81 N 358/76 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **Zollerngesellschaft mbH, Warentermindienst, Kennedyallee Nr. 109, 6 Frankfurt (M)-70**, wird heute, am 22. Juli 1976, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstr. 22, 6 Frankfurt (M), Tel.: 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. September 1976, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 1. Oktober 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. September 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 22. 7. 1976  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3289

81 N 576/75 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Fryderyka Eckmann, 6 Frankfurt (M), Kettenhofweg 80**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 19. 7. 1976  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3290

81 N 326/76 — **Konkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 6. 3. 1976 verstorbenen Bankkaufmanns **Hans-Jürgen Praetor**, zuletzt wohnhaft gewesen in Niddastraße 30, Frankfurt (Main), wird heute, am 29. Juli 1976, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Moselstraße 25, 6000 Frankfurt (Main), Tel. 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, Prüfungstermin am Freitag, dem 24. 9. 1976, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. September 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 29. 7. 1976  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3291

81 N 223/76 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Mathias Josef Heuser**, alleinigen Inhaber der nicht eingetragenen Firma August Heuser, Fuhrunternehmen Sand- und Kiesvertrieb, Silcherstraße Nr. 9, 6000 Frankfurt (Main)-Schwanheim,

wird heute, am 23. Juli 1976, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Str. Nr. 23, 6000 Frankfurt (Main), Tel. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 26. August 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. September 1976, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 19. Oktober 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. August 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 23. 7. 1976  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3292

81 N 232/76 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Kaufmanns Paul Franz Lauter, Tucholskystraße 79, 6000 Frankfurt (Main)**, wird heute, am 29. Juli 1976, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann, Steuerberater Heribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt (Main), Tel.: 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 30. August 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. September 1976, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 26. Oktober 1976, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. August 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 29. 7. 1976  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3293

81 N 234/76 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Kaufmanns Joachim Peter Otto, Gagerstraße 8, 6000 Frankfurt (Main)**, alleiniger Inhaber der Firma ladydress Joachim P. Otto, Schulstraße 3, 6000 Frankfurt (Main), wird heute, am 28. Juli 1976, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt (Main), Telefon: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 30. August 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. September 1976, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 19. Oktober 1976, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. August 1976, ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 28. 7. 1976  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3294

81 N 446/76 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Günter Ries, Bauträger, Friedberger Landstraße 307, 6000 Frankfurt (Main)**, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 3. September 1976, vormittags

10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 26. 7. 1976  
Amtsgericht, Abt. 81

**3295**

81 N 1/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Steuerbevollmächtigten Wilhelm L. Stauss, wohnhaft Römerstraße 34, Bad Homburg v. d. H. mit Geschäftssitz Wolfgangstraße 142, 6000 Frankfurt (Main), wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung über die Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses und zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände auf den den 21. September 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 40 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 1993,64 DM.

6000 Frankfurt (Main), 27. 7. 1976  
Amtsgericht, Abt. 81

**3296**

81 N 195/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Radiomarkt Ernst Gunthram und Ekkehardt Freiherren Schenck zu Schweinsberg, 6230 Frankfurt (Main)-Höchst, Bolongarstraße 126, mit Büro in Frankfurt (Main)-Höchst, Königsteiner Straße 1, und Filialen in Frankfurt (Main), Leipziger Straße 10, Dreieichstraße 59, und Zeil (Konstablerwache) wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 17. September 1976, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb.-B., I. Stock, Zimmer Nr. 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 50 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen: 1324,01 DM.

6000 Frankfurt (Main), 26. 7. 1976  
Amtsgericht, Abt. 81

**3297**

81 N 365/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Industrogradnja Bauunternehmen GmbH, Sophienstraße 8, 6000 Frankfurt (Main), wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf Freitag, den 3. September 1976, vormittags 10.45, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, I. Stock, Zimmer 137, Geb. B, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 28. 7. 1976  
Amtsgericht, Abt. 81

**3298**

81 N 589/74 — **Beschluß:** Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Theodor van der List, Parkstraße Nr. 22 a, 6232 Bad Soden/Ts., wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 27. August 1976, vorm. 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2,

Frankfurt (Main), I. Stock, Zimmer 137, Geb. B, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 20. 7. 1976  
Amtsgericht, Abt. 81

**3299**

42 N 13/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Reinhold Sauerwein in Lich, Höhlstraße 71, jetzt wohnhaft in Steubenstraße 17, 6200 Wiesbaden, wird infolge eines von dem Gemeinschuldners gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin bestimmt auf Donnerstag, den 26. August 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgericht in Gießen, Saal 205, II. Stock.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts, Zimmer 108, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

6300 Gießen, 23. 7. 1976  
Amtsgericht

**3300**

42 N 16/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Maschinenbau und Fördertechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lich/Oberhessen, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Sauerwein, Steubenstraße 17, Wiesbaden, wird zur Anhörung der Gläubiger über eine Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters vom 8. 6. 1976, Termin auf Montag, den 30. 8. 1976, 9.00 Uhr, Zimmer 131, vor dem unterzeichneten Gericht, bestimmt.

6300 Gießen, 21. 7. 1976  
Amtsgericht

**3301**

2 N 33/76: Über das Vermögen der Hausfrau Gisela Henning geb. Paul, Neugasse 6, 6081 Geinsheim, ist heute, am 23. Juli 1976, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Georg W. Sprenger, Flughafenstr. 1 B, 6103 Griesheim, Tel.: (0 61 55) 57 55.

Anmeldefrist bis zum 25. 9. 1976.  
Erste Gläubigerversammlung am 2. 9. 1976, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 12. 10. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Oppenheimer Straße 4, 6080 Groß-Gerau, Sitzungssaal. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 14. 8. 1976. Postsperre wird angeordnet.

6080 Groß-Gerau, 26. 7. 1976  
Amtsgericht

**3302**

2 N 33/76: Über das Vermögen der Hausfrau Gisela Henning geb. Paul, Neugasse 6, 6081 Geinsheim, ist heute, am 23. Juli 1976, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Georg W. Sprenger, Flughafenstraße 1 B, 6103 Griesheim, Telefon (0 61 55) 57 55.

Anmeldefrist bis zum 25. 9. 1976.  
Erste Gläubigerversammlung am 2. 9. 1976; 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 12. 10. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Oppenheimer Straße 4, Groß-Gerau, Sitzungssaal.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 14. 8. 1976. Postsperre wird angeordnet.

6080 Groß-Gerau, 26. 7. 1976  
Amtsgericht

**3303**

4 N 5/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Universal-Montagebau GmbH & Co. KG, Fichtenweg 14, 6270 Idstein, wird eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist (§ 204 KO).

6270 Idstein, 14. 6. 1976  
Amtsgericht

**3304**

65 N 32/75 — **Konkurs:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Seifert, verstorben am 16. 8. 1973, zuletzt wohnhaft in Helsa, wird Termin zur Gläubigerversammlung auf Dienstag, den 31. August 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer Nr. 023 (Untergeschoß) anberaumt.

Tagesordnung: Anhörung zur beabsichtigten Einstellung des Verfahrens mangels Masse gem. § 204 II KO.

3500 Kassel, 21. 7. 1976  
Amtsgericht, Abt. 65

**3305**

65 VN 8/76 — **Vergleichsverfahren:** In dem Vergleichsverfahren der Firma Wiethoff u. Co. Nachf. GmbH, Schillerstraße 21, Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Christmann hat am 22. 7. 1976 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist: Rechtsanwalt Wilhelm Windeknecht, Kassel, Opernstraße 2.

3500 Kassel, 23. 7. 1976  
Amtsgericht, Abt. 65

**3306**

65 N 127/74 — **Konkurs:** In dem Konkursverfahren über das Nachlaßvermögen der Kauffrau Erna Friederike Sophie Liegert, geborene Gravemann, verstorben am 1. 10. 1973, zuletzt wohnhaft in Kassel, Berlepschstraße 3, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf Dienstag, den 31. August 1976, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1135,50 DM, seine Auslagen auf 36,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 21. 7. 1976  
Amtsgericht, Abt. 65

**3307**

65 N 5/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreiners Karl Anke, Heckenweg 26, Vellmar 3, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür stehen 35 049,03 DM zur Verfügung.

Die festgestellten Forderungen betragen: Rangklasse I (noch) = 3021,70 DM, Rangklasse II = 56 581,60 DM, Rangklasse Nr. III = 3037,90 DM, nicht bevorrechtigt = 186 969,80 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle der Abt. 65 des Amtsgerichts Kassel niedergelegt.

3500 Kassel, 30. 7. 1976  
Der Konkursverwalter:  
Dr. Linker  
Rechtsanwalt

**3308**

65 N 125/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Großschlachtereier und Fleischgroßhandel H. Grau GmbH, Mombachstraße 10 (Schlachthof), Kassel**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den Dienstag, 14. September 1976, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 143, (Saalbau), bestimmt.

3500 Kassel, 22. 7. 1976

**Amtsgericht, Abt. 65**

**3309**

5 N 23/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Heinrich Dröll 5, Inh. Kaufmann H. Porth, Langen**, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Montag, 30. August 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Saal 20, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag, die Erklärung des Konkursverwalters sowie des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Anhörung über die Gewährung einer Vergütung und die Erstattung der Auslagen an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6070 Langen (Hessen), 22. 6. 1976

**Amtsgericht**

**3310**

3 N 33/74: Im Konkurs über das Vermögen der Firma **Heizungs-Lüftungsbau, Haustechnische Anlagenbau GmbH., 6071 Götzenhain**, verzogen nach 6101 Wixhausen, in der Hahnhecke, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Frieß, 6070 Langen, Bahnstr. 51—53, ist Schlußtermin bestimmt auf Montag, dem 30. August 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf DM 495,45, seine Auslagen werden auf 55,60 DM festgesetzt.

6070 Langen, 25. 6. 1976

**Amtsgericht**

**3311**

7 VN 3/68: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Werner Hildebrand, Stoltzstraße 10, Offenbach/Main-Bieber**, ist nach Erfüllung des am 11. 2. 1969 bestätigten Vergleichs aufgehoben worden. Das allgemeine Veräußerungsverbot tritt mit Rechtskraft außer Kraft.

6050 Offenbach (Main), 19. 7. 1976

**Amtsgericht**

**3312**

4 N 2/76: Über das Vermögen der Firma **Fußbodentechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Virchowstraße 5, Rüsselsheim**, vertreten durch die Geschäftsführer **Fritz Ullrich und Ursula Ullrich geb. Bossert**, wird heute, am 21. Juli 1976, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma überschuldet und zahlungsunfähig

ist, wie sich aus ihrem eigenen Eröffnungsantrag ergibt.

Konkursverwalter: **Georg W. Sprenger, Flughafenstraße 13, 6103 Griesheim bei Darmstadt, Postfach: 1153, Telefon: (0 61 55) 57 55.**

Konkursforderungen sind bis zum 14. September 1976 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 24. August 1976, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 28. September 1976, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6090 Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Erdgeschoß, Zimmer 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. August 1976 anzeigen.

6090 Rüsselsheim, 22. 7. 1976 **Amtsgericht**

**3313**

N 15/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Walter Winter, Metallwarenfabrik, Inhaber Walter Winter, Spessartstraße 72, 6451 Klein-Welzheim**, wird die Gläubiger-Versammlung am Montag, dem 16. August 76, 10.00 Uhr, im Saal 1 des Amtsgerichtsgebäudes mit folgender Tagesordnung fortgesetzt: 1. Entscheidung über die Bildung eines Gläubiger-Ausschusses und evtl. Wahl der Mitglieder, 2. Entscheidung über die Leistung eines Massekostenvorschusses durch die Gläubiger, 3. Genehmigung zur Aufnahme eines Massedarlehens in Höhe von 10 000,— Deutsche Mark zu den üblichen Bedingungen.

6453 Seligenstadt, 26. 7. 76 **Amtsgericht**

**3314**

N 45/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Brigitte-Kinderstudio, Inhaberin Brigitte Neumann, Frankfurter Str. 17, 6453 Seligenstadt**, wird die Gläubiger-Versammlung am Montag, d. 16. August 76, 9.00 Uhr, im Saal 1 des Gerichtsgebäudes mit folgender Tagesordnung fortgesetzt: Genehmigung gem. § 134 Z 1 KO zu 1. Veräußerung des Warenlagers im ganzen für 3500,— DM. 2. Veräußerung der Geschäftseinrichtung im ganzen zusammen mit Ziff. 1.

6453 Seligenstadt, 26. 7. 76 **Amtsgericht**

**3315**

N 11/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ludwig Fuchs, Brücknauer Straße 82, 6490 Schlüchtern-Herolz**, wird zur Beschlußfassung über die Verwertung der Grundstücke und zur Durchführung eines besonderen Prüfungstermins eine Gläubigerversammlung auf den 27. September 1976, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, einberufen.

6490 Schlüchtern, 29. 7. 1976 **Amtsgericht**

**3316**

62 N 135/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Orbis Press Buch Gesellschaft mbH, Lanzstraße 16, 6200 Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt

und Schlußtermin auf Mittwoch, den 15. September 1976, 9.15 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 425,— DM (Vierhundertfünfundzwanzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 13,50 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 21. 7. 1976 **Amtsgericht**

**3317**

62 N 5/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß **Solange Lea Germaine Michelmann, Bierstadter Höhe 68, 6200 Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 15. September 1976, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1500,— DM (eintausendfünfhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 21,10 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 21. 7. 1976 **Amtsgericht**

**3318**

62 N 78/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Vertreters **Hugo Bachmann, Matthias-Claudius-Straße 4, 6200 Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 15. September 1976, 9.30 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM (Vierhundert) die zu erstattenden Auslagen werden auf 80,— Deutsche Mark festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 27. 7. 1976 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 35

ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehör.

**3319**

K 45/75: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Gittersdorf, Band 10, Blatt 301, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gittersdorf, Flur Nr. 4, Flurstück 62/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 23, Größe 3,21 Ar,

soll am 10. November 1976, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Zivilabteilung, im Gebäude, Im Vogelgesang 2a, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Die am 21. 9. 1971 verstorbene Frau Lieselotte Becher geb. Müller, ehemals wohnhaft in Gittersdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 25. 5. 1976 **Amtsgericht**

**3320**

6a K 32/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 129, Blatt 4118, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 76/14, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 82, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 76/15, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 82, Größe 22,99 Ar, sollen am 1. Dezember 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr 10—12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Dr. Eberhard Priemer, 638 Bad Homburg v. d. H.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 76/14 auf 3600,— DM und Flurstück 76/15 auf 1 496 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 9. 7. 1976

**Amtsgericht**

**3321**

6a K 106 75 — **Beschluß:** Das im Wohnungs-Grundbuch von Friedrichsdorf, Band 30, Blatt 914, eingetragene Wohnungseigentum, 11,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedrichsdorf, Flur 13, Flurstück 6/8, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 1—3, Größe 33,31 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum im Block A an der Wohnung Nr. A 23 und dem Kellerraum Nr. 45 des Aufteilungsplans

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 29 bis Band 32, Blätter 892 bis 987) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich. Die gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangs-

vollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Im übrigen ist wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 2. 7. 1971 Bezug genommen.

soll am 16. November 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10—12, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wolfgang Ahl, Louisenstraße Nr. 142, 6380 Bad Homburg v. d. H.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 110 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 12. 7. 1976

**Amtsgericht**

**3322**

6a K 20/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 208, Blatt 6434, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 44/1, Gartenland, Im Mühlgrund, Größe 8,23 Ar,

lfd. Nr. 2, Bad Homburg, Flur 17, Flurstück 53/4, Gartenland, Schöne Aussicht, Größe 25,55 Ar,

sollen am 18. November 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10 bis 12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günter Ries, Frankfurt/Main. Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 44/1 auf 20 575,— DM und Flurstück 53/4 auf 63 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 22. 7. 1976

**Amtsgericht**

**3323**

5 K 13/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wehen, Band 31, Blatt 921, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehen, Flur 5, Flurstück 324, Hof- u. Gebäudefläche, Ochsenwiese, Größe 9,97 Ar,

soll am 15. November 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günther Schaum, Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 7. 5. 1976

**Amtsgericht**

**3324**

5 K 42/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Obergladbach, Band 18, Blatt 516, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obergladbach, Flur 2, Flurstück 100, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstraße 7, Größe 4,72 Ar,

soll am 15. November 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am

Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gartenbaugestalter Günter Helmut Schauf, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 7. 1976

**Amtsgericht**

**3325**

4 K 29/76: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 47, Blatt 2035, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 603, Hof- und Gebäudefläche, Annastraße 60, Größe 4,61 Ar,

soll am 13. Oktober 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Joachim Salcher, Pechdellerstraße 11, 8 München 90.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 29. 7. 1976

**Amtsgericht**

**3326**

K 21/76 verbunden mit K 2/76: Das im Grundbuch von Schlierbach, Band 15, Blatt Nr. 554, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlierbach, Flur Nr. 1, Flurstück 187, Hof- und Gebäudefläche, Steinbergstraße 1, Größe 9,20 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Oktober 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Februar/13. Mai 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Klempner und Installateur Alfred Seitz und seine Ehefrau Elfriede Seitz geborene Rink, beide in Schlierbach — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 23. 7. 1976

**Amtsgericht**

**3327**

K 8/74: Die im Grundbuch von Albshausen, Band 30, Blatt 623, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Albshausen, Flur Nr. 7, Flurstück 18/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Backtor, Größe 6,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Albshausen, Flur 7, Flurstück 18/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Backtor, Größe 2,92 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 6. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße, 6333 Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Buchhalter Ulrich Klee, Albshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 3: 184 000,— DM,

lfd. Nr. 4: 88 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 23. 7. 1976

**Amtsgericht Wetzlar  
Zweigstelle Braunfels**

**3328**

61 K 181/75: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 146, Blatt 6184, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Eberstadt, Flur 1, Flurstück 336 4, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 25, Größe 15,63 Ar, soll am 16. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ries-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

**3329**

61 K 206/75: Das im Grundbuch von Eich, Band 10, Blatt 412, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eich, Flur 1, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Feldstr. 1, Größe 16,33 Ar,

soll am 14. Oktober 1976, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, Zimmer Nr. 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Depner, Kaufmann in Eschollbrücken.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 13. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

**3330**

31 K 100/75: Das im Grundbuch von Urberach, Band 98, Blatt 4127, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Urberach, Flur 2, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße, Größe 10,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Sept. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, 6110 Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Okt. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Philipp Hunkel und dessen Ehefrau Erna Walfriede Hunkel geb. Rupp, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 459 700,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/3 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 28. 7. 1976

Amtsgericht

**3331**

84 K 405/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 14, Band 17, Blatt 637, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 5, Gemarkung 1, Flur 161, Flurstück 28 4, Hof- und Gebäudefläche, Theobald-Christ-Straße 17, Größe 7,78 Ar,

soll am 29. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 260, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1975 (Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Josef Orgler,

b) Kaufmann Wolf Wiener,

beide in Frankfurt (Main) zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 2 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 16. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

**3332**

7 K 2/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Sterzhausen, Band 24, Blatt 813, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur Nr. 8, Flurstück 8/2, Hof- und Gebäudefläche, Wittgensteinerstraße 14, Größe 7,42 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Sterzhausen, Flur Nr. 14, Flurstück 58/14, Ackerland, Hinterm Steinberg, Größe 27,73 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Sterzhausen, Flur Nr. 8, Flurstück 117/2, Hofraum, Ketzerbach Nr. 30, Größe 0,01 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Sterzhausen, Flur Nr. 8, Flurstück 89/1, Hof- und Gebäudefläche, Ketzerbach 30, Größe 7,03 Ar,

sollen am 7. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Marburg/Lahn, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Becker, Landmaschinenmechanikermeister, Sterzhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden

für Ifd. Nr. 1 auf 75 000,— DM,

für Ifd. Nr. 3 auf 4500,— DM,

für Ifd. Nr. 4 und 6 auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3350 Marburg (Lahn), 26. 7. 1976

Amtsgericht

**3333**

K 90/75: Der im Wohnungseigentumsgrundbuch von Bad König eingetragene 65.520/10 000 Miteigentumsanteil, Blatt 2636, auf dem Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bad König, Flur Nr. 7, Flurstück 376/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Weinertsberg, Größe 126,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. B II 4 im 2. Obergeschoß gemäß Aufteilungsplan.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2535 bis Blatt 2762) gehörenden Sondereigentumsrechten beschränkt. Bezüglich der Abstellplätze ist eine Benutzungsregelung getroffen —,

soll am 14. Oktober 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude (Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Xaver Michels jun.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 88 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 20. 5. 1976

Amtsgericht

**3334**

7 K 42/74 verb. m. 7 K 61 u. 62/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende Grundstücke bzw. ideellen Anteile.

Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 169, Blatt 6365:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 487, Lieg.-B. 4151, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 9, Größe 2,25 Ar, (mit Wegerecht an dem Grundstück Flur Nr. 4, Flurstück 481)

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 488/3, Lieg.-B. 4151, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße, Größe 0,16 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 488/6, Lieg.-B. 4151, Hofraum, daselbst, Größe 0,16 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 488/5, Lieg.-B. 4151, Hofraum, daselbst, Größe 0,17 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 488/8, Lieg.-B. 4151, Hofraum, daselbst, Größe 0,16 Ar,

Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 265, Blatt 9235 (6/18-Anteil):

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 489, Bauplatz, Fünfmorgengewann, Größe 1,76 Ar,

Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 182, Blatt 6743 (1/21-Anteil):

Ifd. Nr. 1, Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 481, Lieg.-B. 4395, Weg, Fünfmorgengewann, Größe 2,62 Ar,

am Mittwoch, dem 6. 10. 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. B, Kaiserstraße 18, Saal 611, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. bzw. 22. 7. 1974 (Tage des Versteigerungsvermerks):

Herr Kurt Huth, Neu-Isenburg, Eigentümerin seit 11. 3. 1976: Frau Christa Huth geb. Vogt, Neu-Isenburg.

Der Wert der Grundstücke bzw. Anteile ist gem. § 74 a ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück Ifd. Nr. 1 145 000,— DM,

Grundstück Ifd. Nr. 3 4 600,— DM,

Grundstück Ifd. Nr. 4 4 600,— DM,

Grundstück Ifd. Nr. 5 4 700,— DM,

Grundstück Ifd. Nr. 6 1 600,— DM,

Grundstück Ifd. Nr. 7 1 700,— DM,

Grundstück Ifd. Nr. 8 1 600,— DM,

6/18-Anteil Ifd. Nr. 1 5 900,— DM,

1/21-Anteil Ifd. Nr. 1 1 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 29. 7. 1976

Amtsgericht

3335

K 22/75: Die im Grundbuch von Steinau, Band 100, Blatt 3828, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Steinau, Flur 25, Flurstück 31/1, Betriebsgelände, Im Hintersteines, Größe 10,36 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Steinau, Flur 25, Flurstück 114/4, Betriebsgelände, Im Hintersteines, Größe 3,40 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Steinau, Flur 25, Flurstück 30/1, Betriebsgelände, Im Hintersteines, Größe 51,99 Ar,

Ifd. Nr. 22, Gemarkung Steinau, Flur 25, Flurstück 54/1, Betriebsgelände, Vogelsbergstraße, Größe 38,08 Ar,

soll am 14. Oktober 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude (Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Xaver Michels jun.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 88 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 20. 5. 1976

Amtsgericht

lfd. Nr. 23, Gemarkung Steinau, Flur 25, Flurstück 54/2, Betriebsgelände, Vogelsbergstraße, Größe 15,18 Ar,  
lfd. Nr. 24, Gemarkung Steinau, Flur 23, Flurstück 82/1, Betriebsgelände, Im Hintersteines, Größe 4,30 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Steinau, Flur 23, Flurstück 70/1, Betriebsgelände, Auf dem Steines, Größe 6,98 Ar,  
sollen am 25. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragene Eigentümerin am 20. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma INHAG-Textilwerk, Max Foerster KG in 6497 Steinau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 28. 7. 1976

Amtsgericht

### 3336

4 K 8/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Seigertshausen, Band 16, Blatt Nr. 484, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Seigertshausen, Flur 5, Flurstück 7/1, Lieg.-B. 195, Hof- und Gebäudefläche, Ropperhäuser Straße 20, Größe 1,66 Ar,

soll am Montag, dem 25. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 12 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Bernhardt und Frau Margret Bernhardt geb. Kniese in 3579 Neukirchen/Stadtteil Seigertshausen, Ropperhäuser Straße 20, je zum halben Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 15 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 23. 7. 1976

Amtsgericht

### 3337

61 K 154/75 — **Beschluß:** Der im Grundbuch von Kostheim, Blatt 2460, eingetragene  $\frac{1}{2}$  Anteil des Eberhard Schuchert an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 114, Hof- und Gebäudefläche, Alter Kirschgarten 17, Größe 0,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 108, dto., Größe 0,51 Ar,

soll am 5. Oktober 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des  $\frac{1}{2}$  Anteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 22. 7. 1976

Amtsgericht

### 3338

61 K 45/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Naurod, Blatt 1822, eingetragene Grundstück,

Flur 31, Flurstück 4851/1, Hof- und Gebäudefläche, Paulinenstraße 8 a, Größe 2,10 Ar,

soll am 13. Oktober 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 28. 5. 1975: Walter Schreiner, Ursula Schreiner — zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 116 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 22. 7. 1976

Amtsgericht

### 3339

61 K 15/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kostheim, Blatt 6462, eingetragene Grundstück,

Flur 2, Flurstück 43/18, Hof- und Gebäudefläche, Mittlere Kirschgartenstr. 4, Größe 0,81 Ar,

soll am 28. September 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer: Luzia Nubling, Emma Bayer und Margret Tomasi.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 26. 7. 1976

Amtsgericht

### 3340

K 52/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 42, Blatt 1657, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 14, Flurstück 8, Ackerland, Hutung, Unland, Hinter dem Schützenbeulen, Größe 216,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 14, Flurstück 9, Ackerland, Hinter dem Schützenbeulen, Größe 46,25 Ar,

sollen am Mittwoch, 10. November 1976, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 74 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Grünwald, Vogelsangstraße 6.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 39 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 23. 7. 1976

Amtsgericht

### 3341

K 54/76 — (K 45/74) — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 42, Blatt 1658, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 162/75, Ackerland, Auf Brakenshöhe, Größe 28,64 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zierenberg, Flur 14, Flurstück 201/101, Ackerland, Am Elsunger Weg, Größe 15,25 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Zierenberg, Flur 14, Flurstück 202/102, Ackerland, Am Elsunger Weg, Größe 61,76 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Zierenberg, Flur 14, Flurstück 205/103, Ackerland, Am Elsunger Weg, Größe 75,86 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Zierenberg, Flur 14, Flurstück 236/104, Ackerland, Am Elsunger Weg, Größe 46,75 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Zierenberg, Flur 14, Flurstück 237/105, Ackerland, Am Elsunger Weg, Größe 46,75 Ar,

sollen am Mittwoch, 3. November 1976, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wolfhagen,

Gerichtsstr. Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 74 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München. — Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Grünwald, Vogelsangstraße 6.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt: 39 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 7. 1976

Amtsgericht

### 3342

K 46/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 42, A) Blatt 1654, B) Blatt 1655, eingetragenen Grundstücke zu A) lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 102, Ackerland, Vor der Warte, Größe 375,10 Ar,

zu B) lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 103, Ackerland, Vor der Warte, Größe 467,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 105/1, Ackerland, Vor der Warte, Größe 175,20 Ar,

sollen am Montag, 1. November 1976, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 74 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Grünwald, Vogelsangstraße 6.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 94 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 20. 7. 1976

Amtsgericht

### 3343

K 3/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Elben, Band 14, Blatt 463, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elben, Flur 3, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, Die lange Grote 5, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elben, Flur 3, Flurstück 155a, Hof- und Gebäudefläche, Die lange Grote 5, Größe 0,32 Ar.

Die Grundstücke sind Trümmergrundstücke (Brandruinen),

sollen am 16. November 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Januar 1974/13. Juli 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Metallarbeiter Harald Schneider und Ehefrau Erika Schneider geb. Stöth aus Elbenberg, früher Fuchsstadt, jetzt wohnhaft in Naumburg — je zur Hälfte.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu 1 auf 204,— DM, zu 2 auf 128,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 13. 7. 1976

Amtsgericht

3344

## Andere Behörden und Körperschaften

## HESSISCHE LANDESENTWICKLUNGS- und TREUHANDGESELLSCHAFT MBH, 6200 Wiesbaden

## Jahresbilanz

AKTIVA	TDM	1972 TDM	TDM	1973 TDM	TDM	1974 TDM	DM	1975 DM
Kassenbestand		1		2		2		2 026,97
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		148		405		384		896 639,46
Postscheckguthaben		16		15		61		49 757,17
Forderungen an Kreditinstitute								
a) täglich fällig	681		4 482		3 430		1 175 898,55	
b) mit verlängerter Laufzeit od. Kündigungsfrist von								
ba) weniger als drei Monaten	2 400		507		1 003		2 211 233,33	
bb) mindestens drei Monaten aber weniger als vier Jahren	4 071		512		—		1 400 000,—	
bc) vier Jahren oder länger	8 344	15 496	12 818	18 319	13 154	17 587	10 006 857,—	14 793 988,88
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren								
a) des Bundes und der Länder	807		548		476		408 689,95	
b) von Kreditinstituten (beleihbar bei der Deutschen Bundesbank)	786	1 593	758	1 306	723	1 199	3 405 699,97	3 814 389,92
Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von								
a) weniger als vier Jahren	—		322		20		10 077,—	
b) vier Jahren oder länger	300	300	72	394	140	160	136 295,—	146 372,—
Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		61 015		52 505		46 034		40 248 061,96
Beteiligungen		118		170		915		189 562,—
Betriebs- und Geschäftsausstattung		197		337		279		244 538,72
Sonstige Vermögensgegenstände		234		236		429		499 473,52
Rechnungsabgrenzungsposten		16		24		24		1 050,02
Summe der Aktiven		79 134		73 713		67 074		60 665 800,62
In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:								
a) Forderungen an verbundene Unternehmen		—		—		—		234 752,74
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Kredite		—		39		97		46 537,44
Verwaltete Kredite		1 549		1 319		1 090		889 641,48
Verwaltete Bürgschaften		1 614 134		1 474 724		1 482 748		1 419 367 682,31
Treuhandvermögen gemäß § 55 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz		—		—		440		—,—
PASSIVA	TDM	1972 TDM	TDM	1973 TDM	TDM	1974 TDM	DM	1975 DM
Täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		—		—		2		2 577,50
Täglich fällige Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern		2 067		3 866		3 319		2 763 926,67
Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		61 015		52 505		46 034		40 248 061,96
Rückstellungen								
a) Pensionsrückstellungen	372		455		430		568 676,—	
b) andere Rückstellungen	181	533	936	1 391	1 209	1 639	163 325,40	730 001,40
Vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		4		5		1		680,—
Sonstige Verbindlichkeiten		228		273		546		768 027,—
Stammkapital		11 400		12 000		12 000		12 000 000,—
Offene andere Rücklagen		3 000		3 000		3 300		3 300 000,—
Bilanzgewinn		867		673		233		852 526,09
Summe der Passiven		79 134		73 713		67 074		60 665 800,62
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften		—		—		6		6 405,—
In den Passiven sind an Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten		—		—		—		17 149,82

**HESSISCHE LANDESENTWICKLUNGS- und TREUHANDGESELLSCHAFT MBH, 6200 Wiesbaden****Gewinn- und Verlustrechnung**

AUFWENDUNGEN	TDM	1972 TDM	TDM	1973 TDM	TDM	1974 TDM	DM	1975 DM
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		75		24		12		14 997,50
Gehälter und Löhne		3 732		4 338		5 225		3 731 074,44
Soziale Abgaben		423		511		674		531 945,29
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		87		135		184		187 012,64
Sachaufwand für das Bankgeschäft		995		1 197		1 457		874 314,79
Abschreibungen auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung		117		130		164		118 016,60
Abschreibungen auf Beteiligungen		16		59		91		60 000,—
Steuern								
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	169		197		—		79 546,12	
b) sonstige	12	181	611	808	662	662	1 254,82	80 800,94
Sonstige Aufwendungen		616		23		42		23 616,99
Jahresüberschuß		429		405		—		619 480,77
Summe der Aufwendungen		<u>6 371</u>		<u>7 630</u>		<u>8 511</u>		<u>6 241 259,36</u>
<b>ERTRÄGE</b>	<b>TDM</b>	<b>1972 TDM</b>	<b>TDM</b>	<b>1973 TDM</b>	<b>TDM</b>	<b>1974 TDM</b>	<b>DM</b>	<b>1975 DM</b>
Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		856		1 238		1 355		960 563,49
Laufende Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren		125		109		98		180 083,34
Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		—		22		18		14 051,04
Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		140		95		314		697 333,01
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen soweit sie nicht unter „Andere Erträge“ auszuweisen sind		—		6		75		10 851,44
Vergütung des Landes Hessen		5 550		6 160		6 531		4 378 377,64
Jahresfehlbetrag		—		—		140		—,—
Summe der Erträge		<u>6 671</u>		<u>7 630</u>		<u>8 511</u>		<u>6 241 259,96</u>

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

Frankfurt am Main, den 24. Mai 1976

TREUARBEIT

Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Meyer Tröller  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Wiesbaden, den 21. April 1976

HESSISCHE LANDESENTWICKLUNGS-  
UND TREUHANDGESELLSCHAFT MBH  
gez. K u p k y gez. Z a h n

**3345****Wahlvorschläge zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen**

Wie der Wahlleiter zur Wahl der Delegiertenversammlung mitteilt, sind nachstehende Wahlvorschläge zugelassen worden:

**WAHLVORSCHLAG 1**

1. Albrecht, Heinz-Rainer, 3501 Guxhagen 3, Am Blumengang 11
2. Schuffels, Peter, 6400 Fulda, Am Frauenberg 5
3. Augustin, Hermann, 3523 Grebenstein, Am Markt 3
4. Dr. Witt, Helmut, 3500 Kassel, Terrasse 24
5. Wöll, Ernst, 3500 Kassel, Richard-Strauss-Str.
6. Kraus, Ingrid, 3500 Kassel, Ahnatalstraße 165
7. Sorgenfrey, Günther, 3500 Kassel, Meißener Straße 19
8. Graf, Gustav, 3576 Rauschenberg, Albshäuser Straße 2
9. Heinemann, Hans, 3500 Kassel, Christbuchenstraße 60
10. Dr. Herboth, Otto-E., 3550 Marburg, Gutenbergstraße 3
11. Homberg, Karl, 3500 Kassel, Raabstraße 23

12. Klocke, Guntram, 3500 Kassel, Seebergstraße 12
13. Kraus, Günther, 3500 Kassel, Ahnatalstraße 165
14. Dr. Kreuzig, Lothar, 3500 Kassel, Frankfurter Straße 60
15. Litterscheid, Klas, 3500 Kassel, Ahnatalstraße 22
16. Mark, Theodor, 3502 Vellmar, Schillerstraße 6
17. Möllene, Gerd, 6415 Petersberg, Liegnitzer Straße 5
18. Dr. Opfer, Herbert, 3550 Marburg, Lahntor 5
19. Pieker, Joachim, 3588 Homberg, Marktplatz 16
20. Scheer, Ulrich, 3442 Wanfried, Schlagdstraße 2
21. Schmidt, Jürgen, 3500 Kassel, Goldsterweg 26
22. Schmidt, Ursula, 3551 Wehrda, Thüringer Straße 2
23. Schillbach, Jörg, 3500 Kassel, Altenbaunaer Straße 113
24. Volkmar, Axel, 3500 Kassel, Lippoldsberger Straße 13
25. Wagner, Peter, 6411 Künzell, Erfurter Straße 18
26. Wolfschlag, Eberhard, 6419 Eiterfeld, Bahnhofstraße 10

**WAHLVORSCHLAG 2**

1. Dr. Gundermann, Helmut, 6000 Frankfurt am Main, Holzhausen-Apotheke, Oederweg 72

2. Herbolt, Heinz-Dieter, 3436 Hessisch-Lichtenau, Landgrafen-Apotheke, Landgrafenstraße 42
3. Schambacher, Helmut, 6000 Frankfurt am Main, Kopf-Apotheke, Braubachstraße 36
4. Groepper, Werner, 6000 Frankfurt am Main, Holbein-Apotheke, Gartenstraße 80
5. Weigel, Peter, 6451 Maintal 2, Apotheke am Kreuzstein, Goethestraße 1
6. Prof. Dr. Dr. J. Kriegelstein, Institut für Pharmakologie und Toxikologie, 3550 Marburg, Deutschhausstraße 17 a
7. Cybulla, Günther, 3500 Kassel, Stern-Apotheke, Bürgermeister-Brunner-Str. 2
8. Reisen, Paul, 6000 Bergen-Enkheim, Alte Apotheke, Marktstraße 7
9. Wunder, Erni, 6451 Maintal 1, Schiller-Apotheke, Schillerstraße 16
10. Rhenius, Jürgen, 3437 Bad Sooden-Allendorf, Hirsch-Apotheke, Kirchstraße 75
11. Braun, Wolfgang, 6236 Eschborn, Bahnhof-Apotheke, Berliner Straße 31—35
12. Herbener, Adolf, 3540 Korbach, Apotheke am Berndorfer Tor, Berndorfer Tor 5
13. Reitberger, Hermann, 6000 Frankfurt am Main, Apotheke am Eschenheimer Turm, Eschenheimer Tor 1
14. Sturm, Werner, 3500 Kassel, Erika-Apotheke, Holländische Straße 89
15. Dr. Hopt, Reiner, 6442 Rotenburg, Apotheke, Nürnberger Straße 80
16. Wagner, Albert, 3500 Kassel, Franken-Apotheke, Nürnberger Straße 149
17. Herbener, Brigitte, 3540 Korbach, Stern-Apotheke, Bahnhofstraße 12

**WAHLVORSCHLAG 3**

1. Dr. Feldhofen, Eduard, 6840 Lampertheim, Feldhofensche-Apotheke, Kaiserstraße 32
2. Prof. Dr. Oelschläger, Herbert, 6000 Frankfurt am Main, Pharmazeutisches Institut, Georg-Voigt-Straße 14
3. Jost, Dietrich, 6143 Lorsch, Hirsch-Apotheke, Kaiser-Wilhelm-Platz 8
4. Dr. Wickop, Joachim, 6100 Darmstadt, Einhorn-Apotheke, Ludwigsplatz 1
5. Machers, Stephan, 6050 Offenbach, Einhorn-Apotheke, Frankfurter Straße 42
6. Dr. Schaffnit, Karl jun., 6948 Waldmichelbach, Laurentius-Apotheke, Ludwigstraße 47
7. Weirich, Anneliese, 6142 Bensheim-Auerbach, Burg-Apotheke, Darmstädter Straße 186
8. Brühl, Ernst-Eberhard, 6120 Michelstadt, Adler-Apotheke, Bahnhofstraße 45
9. Schmid, Siegfried, 6100 Darmstadt-Eberstadt, Georgen-Apotheke, Heidelberger Landstraße 209
10. Hortmann, Peter, 6070 Langen-Oberlinden, Oberlinden-Apotheke, Berliner Allee 5
11. Häbler, Gerhard, 6100 Darmstadt, Industrie-Apotheke, Bismarckstraße 65
12. Müsing, Rainer, 6092 Kelsterbach, Main-Apotheke, Bergstraße 14
13. Oswald, Gisela, 6100 Darmstadt, Gutenberg-Apotheke, Kittlerstraße 34
14. Burkardt, Otto Ernst, 6140 Bensheim, Apotheke am Markt, Hauptstraße 29
15. Dr. Tenner, Christian, 6100 Darmstadt, Adler-Apotheke, Wilhelmminnenstraße 13
16. Dr. Berthold, Winfried, 6081 Stockstadt, Altrhein-Apotheke, Oberstraße 4
17. Kleene, Hans-Otto, 6111 Schaafheim, Turm-Apotheke, Trieb 20
18. Baumgartner, Peter, 6084 Gernsheim, St. Hildegardis-Apotheke, Magdalenenstraße 65
19. Haas, Walter, 6090 Rüsselsheim-Hassloch-Nord, Michaelis-Apotheke, Feuerbachstraße 18
20. Bechthold, Karl, 6100 Darmstadt, Nordend-Apotheke, Friedrich-Ebert-Platz 17

**WAHLVORSCHLAG 4**

1. Funke, Jürgen, 6200 Wiesbaden, Bismarckring 24
2. Dr. Lürmann, Herbert, 6000 Frankfurt am Main, Oederweg 51
3. Witte, Claus, 6466 Gründau, Gelnhäuser Straße 15 b
4. Dr. Müller, Fritz A., 6490 Schlüchtern, Obertorstraße 24
5. Dr. Zweyrohn, Alois, 6101 Darmstadt-Trautheim, Dieburger Straße 2
6. König, Udo, 6200 Wiesbaden, Dotzheimer Straße 61
7. Hansen, Justus, 6000 Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 270
8. Schmidt, Fritz, 6100 Darmstadt, Heidelberger Straße 85
9. Dr. Coester, Bernhard, 6407 Neuhoef, Frankfurter Straße 6/8
10. Weber, Erika, 6370 Oberursel, Austraße 26
11. Milek, Günther, 6403 Flieden, Hauptstraße 36
12. Soltau, Anne Marie, 6300 Gießen, Bahnhofstraße 90/92
13. Dr. Budde, Jürgen, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 7—9
14. Schulz, Annemarie, 6050 Offenbach, Arndtstraße 25
15. Türck, Wolfgang, 6000 Frankfurt am Main, Arnsburger Straße 78
16. Schuol, Dieter, 6427 Bad Salzschlirf, Riedstraße 25
17. Dr. Becker, Heinrich, 6200 Wiesbaden, Bleichstraße 26
18. Binsack, Hans-Kurt, 6090 Rüsselsheim, Darmstädter Straße 36
19. Prof. Kribben, Franz-Josef, 6250 Limburg, Grabenstraße 32
20. Szurmant, Alfred, 6200 Wiesbaden, Gerichtsstraße 9
21. Jantzen, Jakob, 6457 Maintal 1, Wilhelmsbader Straße 15
22. Mever, Hans, 6080 Groß-Gerau, Darmstädter Straße 19
23. Hofmann, Peter, 6096 Raunheim, Ludwigstraße 19
24. Dr. Dick, Hans, 6200 Wiesbaden, Taunusstraße 57

**WAHLVORSCHLAG 5**

1. Köhler, Hans, 6101 Messel, Albert-Schweitzer-Straße 15
2. Dr. Büchel, Carl, 6237 Liederbach, Brunnenstraße 21
3. Dr. Meinicke, Rudolf, 6101 Reinheim, Am Mühlberg 56
4. Dr. Stöcker, Klaus-Peter, 6148 Heppenheim 5, Im Kanelacker 19
5. Dr. Stöcker, Wolfgang, 6000 Frankfurt am Main, Duisbergstraße 10

**WAHLVORSCHLAG 6**

1. Obert, Margarete, 6200 Wiesbaden, Sonnen-Apotheke, Brunhildenstraße 25/27
2. Rossmüller, Günter, 6200 Wiesbaden, Bismarck-Apotheke, Bismarckring 15
3. Dr. Jacoby, Ulf, 6331 Waldgirmes, Löwen-Apotheke, Naunheimer Straße 1
4. Grieser, Joh.-Friedrich, 6200 Wiesbaden, Victoria-Apotheke, Rheinstraße 45
5. Dr. Hultsch, Klaus, 6201 Naurod, Falken-Apotheke, Wiesbadener Straße 12
6. Lang, Dieter, 6209 Aarbergen 1, Sonnen-Apotheke, Scheldertalstraße 35
7. Steinwender, Inge, 6203 Hochheim, Amts-Apotheke, Frankfurter Straße 8
8. Benne, Horst, 6502 Mainz-Kostheim, Marlinus-Apotheke, Linzer Straße 1
9. Körbel, Hanns, 6090 Rüsselsheim, Sonnen-Apotheke, Berliner Straße 3
10. Sobeslavsky, Hans, 6200 Wiesbaden, Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 43
11. Dr. Nook, Lothar, 6200 Wiesbaden, Römer-Apotheke, Biebricher Allee 112
12. Dr. Reinhart, Heinrich, 6200 Wiesbaden-Dotzheim, Einhorn-Apotheke, Aunelstraße 7
13. Vetter, Annemarie, 6078 Neu Isenburg-Gravenbruch, Forsthaus-Apotheke, Meisenstraße 2
14. Schaefer, Reinhold, 6200 Wiesbaden, Germania-Apotheke, Rüdeshheimer Straße 23
15. Dr. Banz, Christian, 6233 Kelkheim, Sonnen-Apotheke, Kirchplatz 1

16. Ludwig, Irmtraud, 6227 Oestrich-Winkel, Rhabanus-Apotheke, Hauptstraße 43
17. Bauer, Wolfgang, 6204 Taunusstein 2, Taunus-Apotheke, Rudolf-Dietz-Straße 30
18. Nagel, Günter, 6209 Aarbergen 2, Amts-Apotheke, Hauptstraße 23
19. Holtz, Hermann, 6200 Wiesbaden, Scheffel-Apotheke, Scheffelstraße 8

**WAHLVORSCHLAG 7**

1. Möller, Hans, 6310 Grünberg, Linden-Apotheke, Rabe-gasse 19
2. Otterbein, Werner, 6082 Mörfelden, Schubert-Apotheke, Schubertstraße 26—28
3. Dr. Gebser, Rudolf, 6232 Bad Soden/Ts., Kur-Apotheke, Alleestraße 1
4. Kilian, Kurt, 6330 Wetzlar, Industrie-Apotheke, Brückenstraße 1
5. Podszus, Hans, 6360 Friedberg, Hof-Apotheke zum Mohren, Kaiserstraße 104
6. Dr. Wiechula, Wolfgang, 6230 Ffm.-Sossenheim, Westerbach-Apotheke, Westerbachstraße 293
7. Hausmann, Hans Gerd, 6422 Herbstein, Apotheke, Marktplatz 3
8. Funk, Krista, 6313 Homberg, Alte Apotheke, Vorstadt 13
9. Ott, Wolfgang, 6472 Altstadt 1, Lirpes-Apotheke, Vogelsbergstraße 18
10. Ries, Werner, 6360 Friedberg, Engel-Apotheke, Kaiserstraße 48
11. Hünecke, Karla, 6000 Frankfurt am Main, Apotheke am Riedhof, Mörfelder Landstraße 195 a
12. Begas, Günter, 6370 Oberursel, Taunus-Apotheke, Eppsteiner Straße 1 c

**WAHLVORSCHLAG 8**

1. Dr. Menkens, Klaus H., 6380 Bad Homburg, Hirsch-Apotheke, Louisenstraße 102
2. Hartmann, Herbert, 6200 Wiesbaden, Fortuna-Apotheke, Reichsapfelstraße 7
3. Dr. Langeneckert, Willi, 6000 Frankfurt am Main, Bruchfeld-Apotheke, Frauenhofstraße 25
4. Krauss, Christa, 6370 Oberursel, Columbus-Apotheke, In der Vorstadt 16
5. Meilinger, Albrecht, 6239 Kriftel, Kreuz-Apotheke, Frankfurter Straße 16
6. Milbers, Anka, 6308 Butzbach, Ostheimer Weg 8
7. Dr. Krauss, Alexander, 6230 Ffm.-Sindlingen, Alexander-Apotheke, Bahnstraße 24—26
8. Grossmann, Franz, 6382 Friedrichsdorf, Neue Taunus-Apotheke, Köpperner Straße 70
9. Hartmann, Karin, 6380 Bad Homburg, Marien-Apotheke, Kirdorfer Straße 52
10. Dr. Roos, Herbert, 6090 Rüsselsheim, AZ-Apotheke, Burggrafelacherweg 18
11. Beyrich, Peter, 6382 Friedrichsdorf, Burg-Apotheke, Königsteiner Straße 22
12. Rose, Adelheid, 6380 Bad Homburg, Rosen-Apotheke, Münzenberger Straße 1
13. Reich, Karl Otto, 6000 Frankfurt am Main, Apotheke am Frankfurter Berg, Berkersheimer Weg 6
14. Dr. Kühn, Joachim, 6090 Rüsselsheim, Königstädter-Apotheke, Nauheimer Straße 21

**WAHLVORSCHLAG 9**

1. Pohl, Uta, 3500 Kassel-Ha., Karlshafener Straße 22 a
2. Beck, Reinhard, 3503 Lohfelden 1, Kreuzbergweg 6
3. Zimmermann, Reinhard, 6050 Offenbach, Starkenburggring 66
4. Utes, Wolfgang, 6070 Langen, Dreieichkrankenhaus
5. Dudek, Jufta, 6050 Offenbach, Starkenburggring 66

**WAHLVORSCHLAG 10**

1. Daume, Heribert, 6390 Usingen, Adler-Apotheke, Ober-gasse 13
2. Dr. Herbst, Roland, 6000 Frankfurt am Main, Titus-Apotheke, Titus Korso
3. Müller-Feldegg, Rainer, 6071 Götzenhain, Adler-Apotheke, Langener Straße 18
4. Bojunga, Jens, 6479 Ranstadt, Post-Apotheke, Heegweg 10
5. Czascch, Hans-Jürgen, 6000 Frankfurt am Main, Hadrian-Apotheke, In der Römerstadt 18
6. Frank, Roland, 6070 Langen, Münch'sche-Apotheke, Darmstädter Straße 1
7. Dr. Will, Klaus, 6000 Frankfurt am Main, Franken-Apotheke, Frankenallee 152

**WAHLVORSCHLAG 11**

1. Raida, Wilhelm, 6100 Darmstadt, Löwen-Apotheke, Rheinstraße 25
2. Dr. Pindur, Julius, 6079 Buchschlag, Brunnenweg 6
3. Dr. Weichel, Hans Hermann, 6100 Darmstadt, Karls-Apotheke, Karlstraße 61
4. Hoffmann, Helmut, 6380 Bad Homburg, Brunnen-Apotheke, Louisenstraße 163
5. Bärtsch, Günter, 6300 Gießen, Dürer-Apotheke, Wies-ecker Weg 46
6. Weinmann, Otto, 6380 Bad Homburg, Apotheke am Markt, Louisenstraße 19
7. Schwarz, Manfred, 6101 Roßdorf, Paracelsus-Apotheke, Darmstädter Straße 14
8. Spang, Carl, 6100 Darmstadt 12-Arheilgen, Goethe-Apotheke, Frankfurter Straße 114
9. Wunsch, Richard, 6407 Schlitz, Stadt-Apotheke, Zinsserstraße 8
10. Knauf, Hans, 6000 Frankfurt am Main, Viktoria-Apotheke, Gr. Bockenheimer Straße 10
11. Breimaier, Jens, 3578 Schwalmstadt-Treysa, Hirsch-Apotheke, Bahnhofstraße 11
12. Holzappel, Eckhard, 6438 Ludwigsau, Apotheke Holzappel, Hersfelder Straße 27
13. Spoerle, Ingrid, 6380 Bad Homburg, Dietigheimer Straße 3

6000 Frankfurt (Main), 27. 7. 1976

Landesapothekerkammer Hessen

**3346****TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN  
HESSEN E. V.****EINLADUNG****zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

am Freitag, dem 24. September 1976, um 9.30 Uhr,  
in der Jahrhunderthalle, Frankfurt am Main-Höchst,  
Pfaffenwiese, Gästeraum 6

**Tagesordnung**

1. Bericht über die Tätigkeit des TÜV im Geschäftsjahr 1975
2. Rechnungslegung über das Geschäftsjahr 1975 unter Vorlegung der Berichte der Buch- und Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 1975
4. Voranschlag und Beschlußfassung für das Geschäftsjahr 1976
5. Wahlen zum Vorstand
6. Wahl von Rechnungsprüfern
7. Schriftliche Anträge aus Mitgliederkreisen
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Vorstandes  
gez. Dipl.-Ing. Voltz

3347

## Öffentliche Ausschreibungen

**Darmstadt — Brückenbauarbeiten:** Für das Bauwerk K 528 Überführung der B 45 alt über die B 26 neu in Bau-km 15+127,935 bei Dieburg und das Bauwerk K 530 Überführung der B 45 neu über die B 26 neu in Bau-km 16+906,351 bei Dieburg sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:****K 528 Los A**

ca. 2 000 cbm	Erdaushub
ca. 15 000 cbm	Hinterfüllung und Dammschüttung
ca. 1 000 cbm	Stahlbeton
ca. 660 cbm	Spannbeton
ca. 160 t	Stahl I und III
ca. 25 t	Spannstahl

**K 530 Los B**

ca. 5 000 cbm	Erdaushub
ca. 40 000 cbm	Hinterfüllung und Dammschüttung
ca. 1 100 cbm	Stahlbeton
ca. 520 cbm	Spannbeton
ca. 160 t	Stahl I und III
ca. 21 t	Spannstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit: je Bauwerk ca. 15 Monate.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 18. 8. 1976 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 39,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 355 99—602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin** am 15. September 1976, 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 1. 11. 1976.

6100 Darmstadt, 29. 7. 1976

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

3348

**Frankfurt (Main):** In der Gemarkung Bergen-Enkheim sollen die Erd-, Entwässerungs- und Fahrbahndeckenarbeiten im Zuge der Ortsumgehung Bergen-Enkheim (L 3209) ausgeführt werden.

**U. a. sind folgende Leistungen auszuführen:**

ca. 10 500 cbm	Oberbodenabtrag
ca. 11 000 cbm	Bodenabtrag
ca. 13 000 cbm	ca. 13)000 cbm Bodenauftrag
ca. 10 600 cbm	Frostschutzmassen
ca. 22 000 qm	Bodenverfestigung mit Zement (15 cm)
ca. 19 000 qm	bit. Unterbau und Fahrbahndecke

und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 7 Monate**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 20. 8. 1976 anzufordern.

Für die Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über 40,— DM der Anforderung beizufügen (keine Rückerstattung).

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Burnitzstr. 53, Postscheckkonto Ffm. 6821 mit Angabe: „Ausschreibung; L 3209 OU Bergen-Enkheim“.

Versand der Angebotsunterlagen ab 27. 8. 1976.

**Eröffnungstermin:** 23. 9. 1976 in Frankfurt/M., Kaiserstraße 62.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 25. 11. 1976

6000 Frankfurt (Main), 23. 7. 1976

Straßen-Neubauamt Untermain

3349

**Schotten:** Die Bauleistungen für den Ausbau des Knotenpunktes B 457 — L 3139 in der Ortsdurchfahrt Nidda sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

400 cbm	Boden lösen und weiter verwenden
600 t	Frostschutzmaterial 0/45
200 t	bituminöse Tragschicht 0/32
60 t	Asphaltbinder 0/16
60 t	Asphaltbeton 0/8
1200 qm	Mikro Beton 0/5
1	Denkmal versetzen

**Bauzeit: 100 Werktage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 8. 1976 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 11,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 39 312, mit Angabe der Zweckbestimmung.

**Eröffnungstermin** am 26. 8. 1976 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 4 Wochen.

6479 Schotten, 30. 7. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3350

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für die Herstellung einer Deckenverstärkung auf der K 771 zwischen der B 455 und Kronberg (freie Strecke) von km 1,450 bis 1,750 sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

ca. 150 cbm	Verbreiterungsaushub;
ca. 100 cbm	Frostschutzmaterial einbauen;
ca. 500 t	bit. Mischgut einbauen;
ca. 1700 qm	Asphaltbetonschicht herstellen

sowie verschiedene Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 20 Werktage.**

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 8. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt M., Nr. 6830 602 (Bankleitzahl 500 10 060) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Deckenverstärkung K 771 in Kronberg“.

Selbstaholder erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 17. 8. 1976 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße 3b, Zimmer 302.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße Nr. 3 b, Zimmer 403, am 1. September 1976, 10.30 Uhr. Zugehoren sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 23. 7. 1976

Hessisches Straßenbauamt

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba, Verlag. Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122 60 71). Fernschreiber 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 3,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt M. 143 60-603. Anzeigenschluß 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten